

## **223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

**Nachdruck vom 23. 6. 1995**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung des BDG 1979**

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 1 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 2 und 3“ durch das Zitat „§§ 2, 3 und 274a“ ersetzt.*

*2. Dem § 39a wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 und nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem.“

*3. Dem § 141a wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Solange der Beamte der betreffenden Verwendungsgruppe angehört und er nicht schriftlich einer niedrigeren Einstufung zustimmt, bleibt eine auf Grund der Wahrungsbestimmungen der Abs. 1 bis 5 oder des § 141 Abs. 3 oder 4 erreichte Einstufung auch bei neuerlichen Verwendungsänderungen oder Versetzungen gewahrt, wenn diese aus Gründen erfolgen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind.“

*4. Im § 141b und im § 257 wird der Ausdruck „§§ 155 bis 160“ jeweils durch den Ausdruck „§§ 155 bis 160, 160a“ ersetzt.*

*5. § 145a Abs. 2a lautet:*

„(2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 in folgenden Verwendungen die Verwendungsbezeichnung „Brigadier“ vorgesehen: Abteilungsleiter und Abteilungsleiter-Stellvertreter im Gendarmerie-Zentralkommando, Landesgendarmeriekommendant, Kommandant der Gendarmeriezentralschule, Kommandant des Gendarmerieeinsatzkommandos, Stellvertreter des Leiters des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache (wenn die Funktion des Leiters des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache mit einem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 besetzt ist), Kommandant der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Schwechat, Stellvertreter des Leiters des Kriminalbeamteninspektorates in der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirek-

tionen Graz, Linz und Salzburg, Leiter der Justizwachschule, Inspizierender der Zollwache im Generalinspektorat der Zollwache.“

*6. Dem § 145b wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Solange der Beamte des Exekutivdienstes der betreffenden Verwendungsgruppe angehört und er nicht schriftlich einer niedrigeren Einstufung zustimmt, bleibt eine auf Grund der Wahrungsbestimmungen der Abs. 1 bis 4 erreichte Einstufung auch bei neuerlichen Verwendungsänderungen oder Versetzungen gewahrt, wenn diese aus Gründen erfolgen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind.“

*7. Dem § 152c wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Solange die Militärperson der betreffenden Verwendungsgruppe angehört und sie nicht schriftlich einer niedrigeren Einstufung zustimmt, bleibt eine auf Grund der Wahrungsbestimmungen der Abs. 1 bis 5 oder des § 152b Abs. 3 oder 4 erreichte Einstufung auch bei neuerlichen Verwendungsänderungen oder Versetzungen gewahrt, wenn diese aus Gründen erfolgen, die von der Militärperson nicht zu vertreten sind.“

*8. In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch den Ausdruck „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt: § 159, § 161 Abs. 3, § 173 Abs. 4, § 178 Abs. 2 und § 194 Abs. 4.*

*9. § 160 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann Hochschullehrern für Forschungs bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstmaß von einem Monat obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem Rektor der Universität (Hochschule).“

*10. Dem § 160 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Auf einen Hochschullehrer, der Aufgaben im Rahmen eines Fachhochschul-Studienganges oder im Rahmen des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung „Donau-Universität Krems“ übernimmt, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden.“

*11. Nach § 160 wird folgender § 160a samt Überschrift eingefügt:*

**„Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre**

**§ 160a.** Ein Universitätsprofessor, der gemäß § 53 UOG 1993 zum Rektor gewählt wird, sowie ein Universitätsprofessor und ein anderer in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer, die gemäß § 54 UOG 1993 zum hauptamtlichen Vizerektor gewählt werden, sind für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Während dieses Karenzurlaubes behält der Rektor oder hauptamtliche Vizerektor die sich aus den Organisationsvorschriften betreffend die Ausübung der Lehrbefugnis und die Benützung der Universitätseinrichtungen ergebenden Rechte.“

*12. § 161 Abs. 1 und 2 lautet:*

„(1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist vorzusorgen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Je ein Mitglied jedes Senates hat der Gruppe der Universitäts(Hochschul)professoren und der anderen Hochschullehrer (§ 154 Z 1 lit. c bis e und Z 2 lit. b bis d) anzugehören.“

*13. § 175 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen. Ein solcher Antrag ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu übermitteln.“

*14. § 175 Abs. 5 und 6 lautet:*

„(5) Das Dienstverhältnis verlängert sich um Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat.

(6) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die Erfordernisse für die Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erbringt, aber eine solche Umwandlung nicht anstrebt, kann spätestens sechs Monate vor Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 bis 3 dessen einmalige Verlängerung um höchstens zwei Jahre beantragen. Der Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten ist unter Anschluß von Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten, der Institutskonferenz und des Dekans (an künstlerischen Hochschulen des zuständigen Kollegialorgans) dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen. Ein solches Dienstverhältnis endet mit Ablauf dieser Verlängerung von Gesetzes wegen.“

*15. Nach § 175 wird folgender § 175a samt Überschrift eingefügt:*

**„Wiederbestellung“**

**§ 175a.** (1) Ein ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistent darf abweichend von § 175 Abs. 4 neu-erlich zum Universitäts(Hochschul)assistenten ernannt werden, wenn

1. der zu Ernennende die allgemeinen Ernennungserfordernisse, die Erfordernisse der Anlage 1 Z 21.1 und die Erfordernisse der Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erfüllt,
2. die Wiederbestellung und die allfällige Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitäts(Hochschul)einrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist und
3. eine dem Verwendungserfolg des § 176 Abs. 2 gleichwertige fachliche Qualifikation des Bewerbers nachgewiesen wird.

(2) Auf den Nachweis der fachlichen Qualifikation (Abs. 1 Z 3) ist das Verfahren gemäß § 176 Abs. 3 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. der Bewerbung ist (sind) die Stellungnahme(n) jenes (jener) Dienstvorgesetzten anzuschließen, dessen (deren) Organisationseinheit die zu besetzende Planstelle zugeordnet ist.
2. das zuständige Kollegialorgan hat in seiner Stellungnahme insbesondere Aussagen darüber zu treffen, ob der Bewerber durch die von ihm erbrachten Leistungen in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung innerhalb und außerhalb der Universität (Hochschule) die Qualifikation für die zu besetzende Planstelle erfüllt.

(3) Ein Antrag auf Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit darf frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Wiederbestellung gestellt werden. In diesem Verfahren gelten die im § 176 Abs. 2 und 3 genannten Erfordernisse als erfüllt, soweit sie bereits im Wiederbestellungsverfahren nachgewiesen worden sind.“

*16. Im § 176 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung“ durch den Ausdruck „des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.*

*17. § 176 Abs. 3 lautet:*

„(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten zuständige Kollegialorgan weiterzuleiten. Der Vorsitzende des Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitäts(Hochschul)professoren oder von Universitäts(Hochschul)professoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Das Kollegialorgan hat unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahme hat Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre,
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie
3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten.“

*18. Im § 177 Abs. 4 lautet der erste Halbsatz:*

„Die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich um:“

*19. § 178 Abs. 1 lautet:*

„(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag definitiv, wenn der Universitäts(Hochschul)assistent folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Erfordernisse gemäß Anlage 1 Z 21.4 (bei Ärzten und Tierärzten auch der Z 21.5) und
2. a) eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent nach Erbringung der in Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b bzw. Z 21.3 lit. b angeführten Erfordernisse und  
b) eine sechsjährige Gesamtdienstzeit aus Zeiten als Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent oder in einer Tätigkeit an einer Universität (Hochschule), die nach ihrem Inhalt der eines Vertragsassistenten entspricht.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.“

*20. § 187 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. § 11 Abs. 1 und 3 bis 6 (Definitivstellung),“

*21. § 189 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:*

„(3) Wechselt ein Universitätsassistent in Facharztausbildung das Sonderfach, so verlängert sich sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis bis zum Abschluß der Facharztausbildung im neuen Sonderfach, wobei jedoch die Gesamtverwendungsdauer des Abs. 1 Z 2 von insgesamt

- a) zehn Jahren,
- b) dreizehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
- c) zwölf Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2

nicht überschritten werden darf.“

*22. Im § 229 Abs. 1 werden nach den Worten „innerhalb der Post- und Telegraphenverwaltung“ die Worte „oder der Fernmeldehoheitsverwaltung“ eingefügt.*

*23. § 231 lautet:*

**„Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht“**

**§ 231.** Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung und in der Fernmeldehoheitsverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Bestellungsrecht der in diesem Bereich eingerichteten Vertretung der Dienstnehmer zu.“

*24. Der bisherige § 247a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) § 161 Abs. 2, § 175 Abs. 3 und § 176 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 sind nur auf Verfahren anzuwenden, die nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 eingeleitet worden sind.

(3) Auf Universitäts(Hochschul)assistenten, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis oder Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vor dem 1. Jänner 1995 begonnen hat, sind die Bestimmungen über die Definitivstellung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

*25. § 262 Abs. 9 wird aufgehoben.*

*26. Nach § 274 wird folgender § 274a eingefügt:*

**„Automationsunterstützte Datenverarbeitung“**

**§ 274a.** (1) Die obersten Dienstbehörden sich ermächtigt, die mit dem Dienstverhältnis der im § 1 genannten Beamten im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Daten, insbesondere soweit sie dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher oder ausbildungsbezogener Art sind, automationsunterstützt zu verarbeiten. Die Führung dieses Personaldatensystems obliegt dem Bundesrechenamt nach den näheren Bestimmungen des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind die obersten Dienstbehörden ermächtigt, spezielle Personaldatensysteme zu führen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragenen Mitwirkungsbefugnisse

## 223 der Beilagen

5

eine wesentliche Voraussetzung bildet, in das in Abs. 1 genannte Personaldatensystem des Bundesrechenamtes direkt Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme ist nur in jenen Bereichen zulässig, in denen dem Bundeskanzler oder dem Bundesminister für Finanzen ein Mitwirkungsrecht zukommt.

(3) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind weiters ermächtigt, Daten aus dem in Abs. 1 genannten Personaldatensystem des Bundesrechenamtes für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

*27. Dem § 278 wird folgender Abs. 17 angefügt:*

„(17) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten in Kraft:

1. § 141a Abs. 8, § 145a Abs. 2a, § 145b Abs. 7, § 152c Abs. 10, § 159, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1 und 3, § 173 Abs. 4, § 176 Abs. 1, § 178 Abs. 1 und 2, § 187 Abs. 2 Z 1, § 194 Abs. 4, § 247a und Anlage 1 Z 2.6.4 lit. e, Z 4.4 lit. c, Z 5.4, Z 8.14 lit. b sublit. bb, Z 9.3 lit. b und e, Z 9.4 lit. e, Z 9.5 lit. b und e, Z 9.7 lit. e, Z 9.8 lit. b und die Z 51.3 und 52.3 samt Überschriften sowie die Aufhebung des § 262 Abs. 9 mit 1. Jänner 1995,
2. § 1 Abs. 2, § 39a Abs. 5, § 141b, § 160 Abs. 4, § 160a samt Überschrift, § 161 Abs. 2, § 175 Abs. 3, 5 und 6, § 175a samt Überschrift, § 176 Abs. 3, § 177 Abs. 4, § 189 Abs. 3 und 4, § 229 Abs. 1, § 231 samt Überschrift, § 257, § 274a samt Überschrift und Anlage 1 Z 2.23a samt Überschrift, Z 21.2 lit. b und Z 46.1 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 folgenden Tag.“

*28. Anlage 1 Z 2.6.4 lit. e entfällt. Die bisherige lit. f erhält die Bezeichnung „e“.*

*29. Nach Anlage 1 Z 2.23 wird folgende Z 2.23a eingefügt:*

**„Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst“**

**2.23a.** (1) Im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb des Nachrichten- oder Verkehrswesens, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder eine zweijährige einschlägige betriebliche Praxis nach Absolvierung einer höheren technischen Lehranstalt.

(2) Sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb des Nachrichten- oder Verkehrswesens, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder durch eine mindestens achtjährige praktische Verwendung im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst, in allen diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.“

*30. Anlage 1 Z 4.4 lit. c lautet:*

„c) der Facharbeiter mit einschlägiger oder verwandter Lehrausbildung, der auf einem Arbeitsplatz eingesetzt ist, für den ein Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz erforderlich ist,“

*31. Anlage 1 Z 5.4 lit. d lautet:*

„d) der Facharbeiter mit einschlägiger oder verwandter Lehrausbildung, der auf einem Arbeitsplatz eingesetzt ist, für den der erfolgreiche Abschluß der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung erforderlich ist.“

*32. In der Anlage 1 Z 5.4 entfällt die lit. e. Die bisherigen lit. f bis h erhalten die Bezeichnung „e“ bis „g“.*

*33. Anlage 1 Z 8.14 lit. b sublit. bb lautet:*

„bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a, E 2b oder E 2c und“

*34. Anlage 1 Z 9.3 lit. b lautet:*

„b) im Sicherheitswachdienst:  
Dienstführender bei der Sicherheitswachabteilung I bei der Bundespolizeidirektion Linz,“

*35. In der Anlage 1 Z 9.3 lit. e entfällt der Ausdruck „, Vorstand des Zollamtes Deutschkreutz“.*

*36. In der Anlage 1 Z 9.4 lit. e entfällt der Ausdruck „, Leiter der Abfertigungsstelle beim Zollamt Brennerpaß“.*

*37. Anlage 1 Z 9.5 lit. b lautet:*

„b) im Sicherheitswachdienst:  
Dienstführender im Verkehrsunfallkommando bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck,“

*38. In der Anlage 1 Z 9.5 lit. e entfällt der Ausdruck „Referent für Grenzkontrolle beim Zollamt Spielfeld“.*

*39. In der Anlage 1 Z 9.7 lit. e wird der Ausdruck „Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt Graz/Flughafen“ durch den Ausdruck „Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt Berg“ ersetzt.*

*40. Anlage 1 Z 9.8 lit. b lautet:*

*„b) im Sicherheitswachdienst:*

*Funksprecher im ZI-Referat 1 — Funkleitstelle bei der Bundespolizeidirektion Linz.“*

*41. In Anlage 1 Z 21.2 lit. b entfällt das Wort „bescheidmäßige“.*

*42. Anlage 1 Z 46.1 lautet:*

*„46.1. Die Z 2.11 bis 2.19 und 2.21 bis 2.23a sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 2.15 Abs. 2 (Arbeitsinspektionsdienst) und in der Z 2.23a Abs. 2 (Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B tritt.“*

*43. Anlage 1 Z 51.3 lautet:*

#### **„Anwendung von Bestimmungen der Z 4“**

**51.3. Die Z 4.12, 4.13, 4.15 bis 4.17 sind anzuwenden. Z 51.1 gilt nicht für diese Verwendungen.“**

*44. Anlage 1 Z 52.3 lautet:*

#### **„Anwendung von Bestimmungen der Z 4 und 5“**

**52.3. Z 4.8 Abs. 1 (mit Ausnahme der lit. c) und 2, Z 4.10 und die Z 5.9 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3 tritt.“**

## **Artikel II**

### **Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

*1. Im §13 Abs. 10 wird das Zitat „§ 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974,“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974,“ ersetzt.*

*2. §20b Abs. 3 lautet:*

*„(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt*

*1. ab 1. Mai 1995 430 S,*

*2. ab 1. Jänner 1996 480 S*

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort.“

*3. §21 Abs. 3 Z 1 lautet:*

*„1. auf die dienstliche Verwendung des Beamten,“*

*4. Nach §35 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:*

*„(6a) Solange der Beamte der betreffenden Verwendungsgruppe angehört und er nicht schriftlich einer niedrigeren Einstufung zustimmt, bleibt eine auf Grund der Wahrungsbestimmungen der Abs. 2, 3 Z 1 oder 6 Z 2 für die Bemessung der Funktionszulage heranzuziehende Funktionsgruppe auch bei neuerlichen Verwendungsänderungen oder Versetzungen gewahrt, wenn diese aus Gründen erfolgen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind.“*

*5. §39 Abs. 6 lautet:*

*„(6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen B oder A verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungs-Zulage nach § 34 und die Verwendungsabgeltung nach § 38 die Bestimmungen über die Verwendungs-Zulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungs-Zulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene Besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen*

*1. der Verwendungsgruppe A 3 die Verwendungsgruppe C,*

*2. den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 die Verwendungsgruppe D.“*

## 223 der Beilagen

7

*6. Nach § 76 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:*

„(6a) Solange der Beamte des Exekutivdienstes der betreffenden Verwendungsgruppe angehört und er nicht schriftlich einer niedrigeren Einstufung zustimmt, bleibt eine auf Grund der Wahrungsbestimmungen der Abs. 3 oder 4 Z 1 für die Bemessung der Funktionszulage heranzuziehende Funktionsgruppe auch bei neuerlichen Verwendungsänderungen oder Versetzungen gewahrt, wenn diese aus Gründen erfolgen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind.“

*7. § 80 Abs. 5 lautet:*

„(5) Werden Beamte des Exekutivdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe W 1 verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 75 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten des Exekutivdienstes gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Wachebeamten angehörte. Dabei entsprechen

1. der Verwendungsgruppe E 2a die Verwendungsgruppe W 2,
2. der Verwendungsgruppe E 2b, wenn der Beamte die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 erfüllt, die Verwendungsgruppe W 2, ansonsten die Verwendungsgruppe W 3.“

*8. Nach § 93 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:*

„(6a) Solange die Militärperson der betreffenden Verwendungsgruppe angehört und nicht schriftlich einer niedrigeren Einstufung zustimmt, bleibt eine auf Grund der Wahrungsbestimmungen der Abs. 2, 3 Z 1 oder 6 Z 2 für die Bemessung der Funktionszulage heranzuziehende Funktionsgruppe auch bei neuerlichen Verwendungsänderungen oder Versetzungen gewahrt, wenn diese aus Gründen erfolgen, die von der Militärperson nicht zu vertreten sind.“

*9. § 97 Abs. 6 lautet:*

„(6) Werden Militärpersonen im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen H 1 oder H 2 verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 92 und die Verwendungsabgeltung nach § 96 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die der Militärperson gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung gehörte. Dabei entsprechen

1. den Verwendungsgruppe M BUO 1 und M ZUO 1 die Verwendungsgruppe C,
2. den Verwendungsgruppen M BUO 2, M ZUO 2 und M ZCh die Verwendungsgruppe D.“

*10. Im § 105 Abs. 10 wird der Ausdruck „während eines Kalendermonates“ durch den Ausdruck „durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage“ ersetzt.*

*11. Dem § 113 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Für die Anwendung des Abs. 5 ist die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.“

*12. § 131 Abs. 3 letzter Satz entfällt.**13. Nach § 157 wird folgender § 157a eingefügt:***„Automationsunterstützte Datenverarbeitung“**

**§ 157a.** (1) Im Sinne des § 274a BDG 1979 sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragenen Mitwirkungsbefugnisse eine wesentliche Voraussetzung bildet, in das in § 274a Abs. 1 BDG 1979 genannte Personaldatensystem direkt Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme ist nur in jenen Bereichen zulässig, in denen dem Bundeskanzler oder dem Bundesminister für Finanzen ein Mitwirkungsrecht zukommt.

(2) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind weiters ermächtigt, Daten aus dem in § 274a Abs. 1 BDG 1979 genannten Personaldatensystem für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der

allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

*14. Dem § 161 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

- „(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:
1. § 21 Abs. 3 Z 1, § 35 Abs. 6a, § 39 Abs. 6, § 76 Abs. 6a, § 80 Abs. 5, § 93 Abs. 6a, § 97 Abs. 6, § 105 Abs. 10 und § 131 Abs. 3 mit 1. Jänner 1995,
  2. § 20b Abs. 3 und § 113 Abs. 8 mit 1. Mai 1995,
  3. § 13 Abs. 10 mit 1. Jänner 1996,
  4. § 157a samt Überschrift mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 folgenden Tag.“

### Artikel III

#### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 24 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:*

„Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß Satz 1 zu verständigen. Erfolgt die nachweisliche Verständigung später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Vertragsbedienstete bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes, BGBI. Nr. 200/1982, über die Zustellung zu eigenen Händen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine vom Vertragsbediensteten dem Dienstgeber bekanntgegebene Wohnadresse.“

*2. Im § 50 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 155 bis 160“ durch den Ausdruck „§§ 155 bis 160a“ ersetzt.*

*3. § 53 Z 1 lautet:*

- „1. die §§ 155 bis 160a, 179, 182, 183, 184 Abs. 2, 186 Abs. 1 und 4, 187 Abs. 1 Z 4 und 189 Abs. 4,“

*4. Im § 72b Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.*

*5. Dem § 72b wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Für die Anwendung des Abs. 5 ist die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.“

*6. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:*

#### „Automationsunterstützte Datenverarbeitung

**§ 75a.** (1) Im Sinne des § 274a BDG 1979 sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragenen Mitwirkungsbefugnisse eine wesentliche Voraussetzung bildet, in das in § 274 Abs. 1 BDG 1979 genannte Personaldatensystem direkt Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme ist nur in jenen Bereichen zulässig, in denen dem Bundeskanzler oder dem Bundesminister für Finanzen ein Mitwirkungsrecht zukommt.

(2) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind weiters ermächtigt, Daten aus dem in § 274a Abs. 1 BDG 1979 genannten Personaldatensystem für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.“

*7. Dem § 76 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 72b Abs. 4 und 8 mit 1. Mai 1995,
2. § 24 Abs. 9, § 50 Abs. 1, § 53 Z 1 und § 75a samt Überschrift mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 folgenden Tag.“

**Artikel IV****Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955**

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

*1. § 73 erster Satz lautet:*

„Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erfolgt.“

*2. Dem § 77 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) § 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 folgenden Tag in Kraft.“

**Artikel V****Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

*1. § 8 Abs. 1 lautet:*

„(1) In jeder Dienststelle, der mindestens 20 Bedienstete angehören, ist ein Dienststellausschuss zu wählen.“

*2. An die Stelle des § 8 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:*

„(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der der jeweiligen Dienststelle angehörenden Bundesbediensteten am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bundesbediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder des Dienststellausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

(4) Ein Bundesbediensteter gehört im Sinne dieses Bundesgesetzes jener Dienststelle an, der er zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist. Der vom Dienst befreite, entbogene, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesene oder sonst abwesende Bundesbedienstete bleibt Angehöriger dieser Dienststelle.“

*3. § 11 Abs. 1 Z 9 entfällt. Die bisherigen Z 10 bis 14 erhalten die Bezeichnungen „9.“ bis „13.“, die bisherige Z 16 erhält die Bezeichnung „14.“.*

*4. § 11 Abs. 3 letzter Satz lautet:*

„§ 8 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

*5. § 13 Abs. 1 Z 6 entfällt. Die bisherigen Z 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen „6.“ und „7.“.*

*6. § 13 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„§ 8 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

*7. § 15 Abs. 2 lautet:*

„(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die am Stichtag mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes sind. Stichtag ist der 42. Tag vor dem Wahltag.“

*8. Im § 16 Abs. 4 dritter Satz wird das Zitat „§ 22 Abs. 1 letzter Satz“ durch das Zitat „§ 22 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz“ ersetzt.*

*9. § 20 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Tag der Wahl für die vor Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane durchzuführenden Wahlen zu den Dienststellen(Fach- und Zentral)ausschüssen ist von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst festzusetzen und spätestens acht Wochen vor dem in Aussicht genommenen Tag der Wahl im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Wahl der Dienststellen(Fach- und Zentral)ausschüsse ist vom Zentralwahlaußschuß spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin — im Falle von Neuwahlen gemäß den §§ 24 und 24a unter Bekanntgabe des vom Zentralwahlaußschuß festzulegenden Tages der Wahl — auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.“

**10. § 20 Abs. 3 lautet:**

„(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden und von mindestens 1% — in diesem Falle aber von mindestens zwei der Wahlberechtigten — oder von mindestens 100 der Wahlberechtigten der Dienststelle, anlässlich der Wahl eines Fachausschusses der im § 11 Abs. 2 genannten Dienststellen und anlässlich der Wahl des Zentralausschusses des Ressortbereiches, für den der Zentralausschuß errichtet ist, unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die dreifache Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die dreifache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Der Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Bedacht genommen werden.“

**11. Im § 27 Abs. 5 wird das Zitat „§ 189 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 189 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3“ ersetzt.**

**12. § 30 Abs. 1 lautet:**

„(1) In Dienststellen, in denen gemäß § 8 Abs. 1 keine Dienststellenausschüsse gewählt werden, sind, sofern der Dienststelle mindestens fünf Bundesbedienstete angehören, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit fünf bis neun Bundesbediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bundesbediensteten sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig eine Vertretung zu wählen. § 8 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.“

**13. Dem § 45 wird folgender Abs. 9 angefügt:**

„(9) § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4, § 20 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 5, § 30 Abs. 1 und § 46 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 folgenden Tag in Kraft.“

**14. Nach § 45 wird folgender § 46 samt Überschrift angefügt:****„Übergangsbestimmungen“**

**§ 46.** Der bei der Wasserstraßendirektion eingerichtete Fachausschuß hat seine Tätigkeit bis zum Ablauf seiner gesetzlichen Funktionsdauer weiterhin auszuüben.“

**Artikel VI****Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 2 lautet:**

„(2) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage,
4. für die Vorrückung in die nächsthöhere Zulagenstufe (§ 60a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956),
5. für die außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) oder
6. für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 (§ 140 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so ist der Monatsbezug des Beamten mit Ausnahme der Funktionszulage, des Fixgehaltes und der Dienstzulage nach § 105 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 so zu behandeln, als ob die Vorrückung, Zeitvorrückung oder außerordentliche Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.“

**2. § 18 Abs. 1 zweiter Satz lautet:**

„§ 5 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.“

**3. Im § 19 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „binnen drei Monaten“ durch den Ausdruck „binnen sechs Monaten“ ersetzt.**

## 223 der Beilagen

11

**4. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974, gleichzuhalten, sofern dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.“

**5. Dem § 58 wird folgender Abs. 15 angefügt:**

„(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 5 Abs. 2 und § 62b Abs. 3 mit 1. Mai 1995,
2. § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 mit 1. Juli 1995.“

**6. § 62b Abs. 3 lautet:**

„(3) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage,
4. für die Vorrückung in die nächsthöhere Zulagenstufe (§ 60a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956),
5. für die außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) oder
6. für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 (§ 140 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)

erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z 1 bis 6 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so ist der Monatsbezug des Beamten mit Ausnahme der Funktionszulage, des Fixgehaltes und der Dienstzulage nach § 105 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 so zu behandeln, als ob die Vorrückung, Zeitvorrückung oder außerordentliche Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden. Auf Beamte, die zwischen 1. Mai und 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

**Artikel VII****Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes**

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBI. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

**1. Im § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a wird das Zitat „§§ 12 bis 16c“ durch das Zitat „§§ 12 bis 16d“ ersetzt.**

**2. Dem § 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:**

„(10) § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

**Artikel VIII****Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes**

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBI. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

**1. Der I. Abschnitt dieses Bundesgesetzes und § 1 erhalten folgende Überschriften:**

„I. Abschnitt

**KARENZURLAUBSGELED****Anwendungsbereich“.**

**2. Im § 1 Abs. 1 erhalten die lit. a bis e die Bezeichnung „1.“ bis „5.“.**

**3. § 2 erhält folgende Überschrift:**

**„Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld“.**

**4. § 2 Abs. 3 bis 5 lautet:**

„(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter

1. Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist.

(4) Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn die Mutter die in Abs. 3 genannten Beschäftigungen im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat und das Entgelt für die in Abs. 3 genannten Beschäftigungen monatlich 60% des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter nicht übersteigt.

(4a) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf nachstehende Leistungen aus:

1. weiteres Karenzurlaubsgeld,
2. Sonderkarenzurlaubsgeld,
3. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und
4. Leistungen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. 297/1995.

(5) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat der Dienstgeber (der ehemalige Dienstgeber) die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) aufzufordern bekanntzugeben, ob sie einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld gemäß § 14 in Anspruch nehmen will.“

5. § 3 lautet:

#### **,„Höhe des Karenzurlaubsgeldes“**

§ 3. (1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt monatlich 25% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.“

6. *Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Überschriften:*

- a) § 4: „Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld“,
- b) § 5: „Beginn des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld“.

7. *Die §§ 6 bis 8 lauten:*

#### **,„Adoptiv- und Pflegemütter“**

§ 6. Die §§ 1 bis 5 gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegemütter).

#### **Väter**

§ 7. (1) Die §§ 1 bis 5 sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befinden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 MSchG angeführten Frist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegevater).

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann nur einmal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

(4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch

1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder
2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaftung.“

## II. Abschnitt

### **KRANKENVERSICHERUNG UND PFÄNDBARKEIT**

#### **Anwendungsbereich des II. Abschnittes**

**§ 8.** Dieser Abschnitt gilt für die Anspruchsberechtigten nach dem I. Abschnitt und, soweit von den Ländern für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gleichartigen Dienstnehmerinnen, Dienstnehmer oder Elternteile Regelungen getroffen werden, die jenen des I. Abschnittes entsprechen, auch für diese Dienstnehmerinnen, Dienstnehmer oder Elternteile.“

*8. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Überschriften:*

- a) § 9: „Dauer der Pflichtversicherung“,
- b) § 10: „Pfändbarkeit“.

*9. Der III. Abschnitt und die Überschrift zum IV. Abschnitt werden aufgehoben.*

*10. Die §§ 11b bis 16 erhalten folgende neue Bezeichnungen:*

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§ 11b	§ 11
§ 11c	§ 12
§ 11d	§ 13
§§ 12 bis 14	§§ 31 bis 33
§ 14a	§ 38
§ 15	§ 39
§ 16	§ 40

*11. § 11 samt Überschriften lautet:*

#### „III. Abschnitt

### **KARENZURLAUBSGEGLD BEI TEILZEITBESCHÄFTIGUNG**

#### **Anwendungsbereich des III. Abschnittes**

**§ 11.** Dieser Abschnitt ist auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des I. Abschnittes anzuwenden.“

*12. § 12 erhält folgende Überschrift:*

#### „Anspruchsvoraussetzungen“

*13. Im § 12 werden ersetzt:*

- a) *in den Abs. 2, 3 und 5 die Zitate „§ 3 Abs. 1 bis 2a“ und „§ 3 Abs. 1 lit. a“ jeweils durch das Zitat „§ 3 Abs. 1“,*
- b) *im Abs. 7 das Zitat „§§ 6 bis 10“ durch das Zitat „§§ 8 bis 10“.*

*14. § 13 erhält folgende Überschrift:*

#### „Anspruchsvoraussetzungen bei Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Schutzfrist“

*15. § 13 Abs. 3 lautet:*

*„(3) § 12 Abs. 1 bis 7 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 und 2, soweit diese nicht anderes bestimmen.“*

*16. An die Stelle der Überschrift „V. Abschnitt“ treten folgende Bestimmungen:*

#### „IV. Abschnitt

### **ZUSCHUSS ZUM KARENZURLAUBSGEGLD**

#### **Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld**

**§ 14.** (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld haben auf Antrag

1. alleinstehende Elternteile gemäß § 15,
2. verheiratete Elternteile gemäß § 16,
3. nicht alleinstehende Elternteile gemäß § 17 und
4. Adoptiveltern- und Pflegeelternteile gemäß den §§ 6 und 7.

(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Gewährung von Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz.

### **Alleinstehende Elternteile**

**§ 15.** (1) Alleinstehende Elternteile sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter § 17 fallen.

(2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstehend, wenn trotz aufrechter Ehe der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde oder der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

(3) Alleinstehende Elternteile haben nur dann Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht. In Ermangelung einer derartigen Urkunde haben sie eine entsprechende Erklärung abzugeben.

### **Verheiratete Elternteile**

**§ 16.** (1) Verheiratete Mütter oder Väter erhalten einen Zuschuß, wenn der Ehegatte kein Einkommen oder nur ein Einkommen bis zu 5 495 S monatlich (Freigrenze) erzielt. Die Freigrenze ist für jede weitere Person, zur deren Unterhalt der Ehegatte auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um 2 768 S zu erhöhen.

(2) Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Freigrenze, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuß anzurechnen.

### **Nicht alleinstehende Elternteile**

**§ 17.** Unter den Voraussetzungen des § 16 erhalten einen Zuschuß nicht alleinstehende Elternteile, das sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären (Lebensgemeinschaft).

### **Dauer des Anspruches auf Zuschuß**

**§ 18.** Der Zuschuß gebührt unter den Voraussetzungen der §§ 14 bis 17 für die Dauer, die sich aus § 4 oder — bei Teilzeitbeschäftigung — aus den §§ 12 und 13 ergibt.

### **Höhe des Zuschusses**

**§ 19.** (1) Der Zuschuß beträgt monatlich 2 500 S.

(2) Der Zuschuß vermindert sich bei Teilzeitbeschäftigung auf den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

### **Einkommen**

**§ 20.** Für die Anwendung dieses Abschnittes gilt als Einkommen das Einkommen gemäß § 36a AVG.

### **Rückzahlung des Zuschusses**

**§ 21.** (1) Ausbezahlte Zuschüsse sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen rückzuzahlen. Die Rückzahlung ist eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

(2) Wurde der Zuschuß

1. einem alleinstehenden Elternteil gemäß § 15 gewährt, ist der andere Elternteil,
2. einem der beiden Elternteile gemäß den §§ 16 oder 17 gewährt, sind die Eltern des Kindes zur Rückzahlung verpflichtet.

(3) Leben die Eltern in den Fällen des Abs. 2 Z 2 im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabanspruchs gemäß § 24 dauernd getrennt, so ist die Rückzahlung bei den Elternteilen insoweit zu erheben, als dies bei dem jeweiligen Elternteil billig ist. Dabei ist insbesondere auf die jeweiligen Einkommensverhältnisse der Elternteile sowie auf die Tragung der mit der Haushaltsgeschäftigkeit des Kindes verbundenen Lasten Bedacht zu nehmen.

### **Höhe der Abgabe**

**§ 22.** (1) Die Abgabe beträgt jährlich

1. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Z 1 bei einem jährlichen Einkommen von
 

a) mehr als 140 000 S .....	3%
b) mehr als 175 000 S .....	5%
c) mehr als 225 000 S .....	7%
d) mehr als 275 000 S .....	9%

## 223 der Beilagen

15

2. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Z 2 bei einem jährlichen Gesamteinkommen der beiden Elternteile von
- |                             |    |
|-----------------------------|----|
| a) mehr als 350 000 S ..... | 5% |
| b) mehr als 400 000 S ..... | 7% |
| c) mehr als 450 000 S ..... | 9% |
- des Einkommens nach § 20.

(2) Die Abgabe ist höchstens im Ausmaß von 115% des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, zu erheben.

**Verpflichtungserklärung**

**§ 23.** Die im § 21 Abs. 2 Z 2 angeführten Elternteile haben bei Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses eine Erklärung zu unterfertigen, mit der sie sich zur Leistung der Abgabe gemäß § 21 verpflichten.

**Entstehung des Abgabenanspruches**

**§ 24.** Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze nach § 22 erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmalig mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.

**Zuständigkeit, Erhebung**

**§ 25.** Die Erhebung der Abgabe obliegt

1. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Z 1 dem Finanzamt, das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichteten Elternteiles zuständig ist,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Z 2 dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Vaters des Kindes, nach dem Tod des Vaters dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen der Mutter des Kindes zuständigen Finanzamt.

**Abgabenerklärung**

**§ 26.** Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, eine Abgabenerklärung über sein im Kalenderjahr erzieltes Einkommen im Sinne des § 20 bis zum Ende des Monats März des Folgejahres einzureichen. § 134 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung ist anzuwenden.

**Anpassung**

**§ 27.** (1) Die Beträge nach den §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 1 sind mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Kalenderjahres mit dem Anpassungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf Schilling zu runden. Hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf den vollen Schillingbetrag zu ergänzen.

**Gebührenfreiheit**

**§ 28.** Die im Verfahren nach diesem Abschnitt erforderlichen Eingaben, Vollmachten und Ausfertigungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Die §§ 76 bis 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, sind nicht anzuwenden.

**Datenübermittlung**

**§ 29.** Die mit der Vollziehung der Zuschüsse betrauten Stellen haben den Finanzämtern die Daten, die für die Finanzämter zur Wahrnehmung der ihnen durch diesen Abschnitt übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung mitzuteilen.

**Kostentragung**

**§ 30.** (1) Der Aufwand für Zuschüsse zum Karenzurlaubsgeld ist vorschußweise vom Bund zu tragen.

(2) Die Abgabe für Zuschüsse zum Karenzurlaubsgeld fließt dem Bund zu.

16

223 der Beilagen

### V. Abschnitt

#### **SONDERKARENZURLAUBSGEGLD**

##### **Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld“**

*17. § 31 Abs. 2 lautet:*

„(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.“

*18. § 32 erhält folgende Überschrift:*

##### **„Höhe des Sonderkarenzurlaubsgeldes“**

*19. An die Stelle des § 33 und der Überschrift zum VI. Abschnitt treten folgende Bestimmungen:*

##### **„Anwendung von Bestimmungen des I. und II. Abschnittes**

§ 33. Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 2 und die §§ 8 bis 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Mutter (Adoptivmutter) der anspruchsberechtigte Elternteil (Adoptivelternteil) tritt.

### VI. Abschnitt

#### **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

##### **Auszahlung**

§ 34. Auf die Auszahlung von Karenzurlaubsgeld, Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld und Sonderkarenzurlaubsgeld ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

##### **Anteilige Bemessung**

§ 35. Besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder Sonderkarenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe der Leistung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Leistung.

##### **Meldepflicht**

§ 36. Der nach diesem Bundesgesetz anspruchsberechtigte Elternteil ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall einer Leistung nach diesem Bundesgesetz von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der Tatsache, wenn der Elternteil aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einer Woche nach Kenntnis, seiner (letzten) Dienstbehörde zu melden.

##### **Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen**

§ 37. Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Die Bestimmungen über die Rückzahlung des Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld in Form einer Abgabe werden hierdurch nicht berührt.

### VII. Abschnitt

#### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN“**

*20. Dem § 39 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 bis 5, die §§ 3, 6 bis 8, 11 bis 38 und 40 und die Abschnitts- und Paragraphen-Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

*21. § 40 lautet:*

##### **„Vollziehung**

§ 40. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 bis 7, 11 bis 20, 23 und 31 bis 38 und — soweit sie die Zuschußleistungen betreffen — der §§ 27 bis 30,

a) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 7 entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist, jener Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde fällt, die den Dienstgeber vertritt,

## 223 der Beilagen

17

- b) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 7 entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen oder Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- 2. hinsichtlich des § 8 (soweit er die Anwendung des § 9 betrifft) und des § 9 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
- 3. hinsichtlich des § 8 (soweit er die Anwendung des § 10 betrifft) und des § 10 der Bundesminister für Justiz,
- 4. hinsichtlich der §§ 21, 22 und 24 bis 26 und — soweit sie die Rückzahlung betreffen — der §§ 27 bis 30 der Bundesminister für Finanzen.“

**Artikel IX****Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

*1. § 26 Abs. 8 lautet:*

„(8) Die Abs. 1 bis 7 sind nicht auf den Wirkungsbereich der Arbeitskreise nach § 20 Z 6 anzuwenden.“

*2. § 37 Abs. 6 lautet:*

„(6) Auf die Vorsitzenden der Arbeitskreise nach § 20 Z 6 sind die Abs. 3 und 5, auf die übrigen Mitglieder dieser Arbeitskreise die Abs. 2 und 5 anzuwenden.“

*3. Dem § 54 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 26 Abs. 8 und § 37 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

**Artikel X****Änderung des Richterdienstgesetzes**

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 76d Abs. 5 wird das Zitat „§ 11c des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974,“ durch das Zitat „§ 12 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974,“ ersetzt.*

*2. § 173 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 erhält die Absatzbezeichnung „(10).“*

*3. Dem § 173 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) § 76d Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

**Artikel XI****Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes**

Das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1992, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. dem Wachebediensteten dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit vor- aussichtlich durch mindestens drei Monate gemindert ist.“

*2. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 4 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.“

**Artikel XII****Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986**

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 40 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:*

„Der Dienstgeber hat den Bediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß Satz 1 zu verständigen. Erfolgt die nachweisliche Verständigung später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Bedienstete bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, über die Zustellung zu eigenen Händen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine vom Bediensteten dem Dienstgeber bekanntgegebene Wohnadresse.“

*2. Im § 86 Abs. 1 wird den Zitaten „§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ in Z 1 und „§ 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965“ in Z 3 jeweils die Wendung „in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung“ angefügt.*

*3. Dem § 101 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 86 Abs. 1 mit 1. Mai 1995,
2. § 40 Abs. 9 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 folgenden Tag.“

### **Artikel XIII**

#### **Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986**

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird wie folgt geändert:

*Dem § 17b werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) Abweichend von § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum eine geeignete Person im Sinne des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auch durch Dienstvertrag betraut werden, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind:

1. mit der Leitung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
2. mit der Funktion des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten,
3. mit der Leitung von Sektionen, die überwiegend die Koordination der Tätigkeit sämtlicher Bundesministerien auf bestimmten Sachgebieten besorgen.

(5) Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

### **Artikel XIV**

#### **Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989**

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

*1. § 83a lautet:*

#### **„Frühere Funktionsbetrauungen nach dem Bundesministeriengesetz 1986**

**§ 83a.** Ist ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung oder gemäß § 17b Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut worden, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 BDG 1979 beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

*2. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Bestrich ersetzt. Folgende Z 12 wird angefügt:*

„12. § 83a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 mit 1. Jänner 1995.“

## VORBLATT

**Probleme:**

1. Für hauptamtliche akademische Funktionäre nach dem UOG 1993, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, ist eine entsprechende dienstrechtliche Regelung zu treffen.
2. Die Umlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses auf das Assistentenrecht führt zu unbefriedigenden Ergebnissen.
3. Bei einer Reihe dienstrechtlicher Bestimmungen für Universitäts(Hochschul)assistenten hat sich aus den Erfahrungen der Praxis ein Änderungsbedarf ergeben.
4. Durch die Änderung der Bestimmungen über das erhöhte Karenzurlaubsgeld der ASVG-Bediensteten und der gesetzlichen Regelungen des Karenzurlaubszuschußgesetzes hat sich ein Änderungsbedarf für öffentlich-rechtlich Bedienstete ergeben.
5. Die Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten im Rahmen der Mitwirkungskompetenzen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erfordert zunehmend den Einsatz der Datenverarbeitung.
6. Die Bestimmungen des § 39a BDG über die Abfuhrpflicht von Zuwendungen von dritter Seite benachteiligen von Österreich entsendete Bedienstete gegenüber Bediensteten anderer EU-Mitgliedsstaaten.
7. Sowohl bei Lehrveranstaltungen im Dienstort als auch bei Lehrveranstaltungen im Wohnort entsteht kein Aufwand, der über die im Rahmen der täglichen Dienstverrichtung an der Dienststelle anfallenden Kosten hinausgeht. In der RGV ist der Anspruch auf Reisegebühren jedoch nur bei Lehrveranstaltungen im Dienstort ausgeschlossen.
8. Es ist zu sozialen Härtefällen gekommen, weil Vertragsbedienstete in Unkenntnis der gesetzlichen Endigungsbestimmungen im Krankheitsfall keine Vereinbarung über die Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses angestrebt haben.
9. Die für die Erbringung der besonderen Hilfeleistung an Wachebedienstete eine Voraussetzung bildende Dauer der Erwerbsunfähigkeit von sechs Monaten hat die praktische Unanwendbarkeit dieser Bestimmung zur Folge.
10. Mit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBI. Nr. 550, wurde das Rechtsinstitut der befristeten Ernennung auf bestimmte Spitzenfunktionen (zB Leitung einer Sektion in einem Bundesministerium) eingeführt. Aus diesem Anlaß ist die im Bundesministeriengesetz bisher vorgesehene Sonderregelung über die Betrauung mit der Leitung bestimmter Sektionen durch befristeten Sondervertrag mit Ablauf des 31. Dezember 1994 entfallen. Da jedoch die Neuregelung erst im Zuge der 2. Etappe der Besoldungsreform, also ab 1. Jänner 1996, angewendet werden kann, fehlt für befristete Betrauungen im Jahre 1995 eine entsprechende Rechtsgrundlage.
11. Anlässlich der im Herbst 1995 stattfindenden Personalvertretungswahlen hat die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Reihe von Novellierungswünschen vorgebracht. Das Ergebnis der Verhandlungen soll im Entwurf einer PVG-Novelle dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Einige Punkte betreffen jedoch die Personalvertretungswahl und müssen mit Rücksicht auf den Termin der Wahlauszeichnung vordringlich behandelt werden.

**Ziele:**

1. Ausdrückliche Beurlaubungsregelung im Dienstrecht. Volle Berücksichtigung für alle zeitabhängigen Rechte.
2. Festlegung der Mindestdauer des provisorischen Dienstverhältnisses der Universitäts(Hochschul)assistenten unter Berücksichtigung der Laufbahnbesonderheiten.
3. Änderungen entsprechend den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere im Bereich der Wiederbestellung ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistenten und der Bestellungsdauer von Universitätsassistenten in Facharztausbildung.
4. Anpassung der Bestimmungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes an die geänderten Bestimmungen im AlVG und an das neue Karenzurlaubszuschußgesetz.
5. Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung für die Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen.
6. Beseitigung der Benachteiligung.

7. Gleichstellung von Dienst- und Wohnort in der Bestimmung, die den Anspruch auf Reisegebühren bei Lehrveranstaltungen regelt.
8. Vermeidung sozialer Härtefälle.
9. Herabsetzung der für die Erbringung der besonderen Hilfeleistung an Wachebedienstete erforderlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit auf die für den Anspruch auf eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG geltende Dauer.
10. Möglichkeit, auch im Jahre 1995 befristete Betrauungen mit der Leitung bestimmter Sektionen von Bundesministerien vornehmen zu können.
11. Sicherstellung, daß die Punkte des Verhandlungsergebnisses zum PVG, die die Personalvertretungswahl betreffen, rechtzeitig vor der Wahlauszeichnung in Kraft treten.

#### **Inhalte:**

1. bis 3. Änderungen des BDG 1979 gemäß den genannten Zielsetzungen.
4. Umwandlung des Anspruches auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld in Gewährung eines rückzahlbaren Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld.
5. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen lesenden Zugriff auf automationsunterstützte gespeicherte dienst- und besoldungsrechtliche Daten der Ressorts durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen.
6. Schaffung einer Wahlmöglichkeit zwischen den Inlandsbezug übersteigenden inländischen Leistungen und den Zuwendungen von dritter Seite für die zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung entsendeten Bediensteten.
7. Erweiterung der Regelung über den Entfall des Anspruches bei Lehrveranstaltungen im Dienstort durch Einbeziehung des Wohnortes.
8. Verständigung des Vertragsbediensteten nach 9 Monaten Krankenstand über die gesetzlichen Endigungsbestimmungen seines Dienstverhältnisses.
9. Herabsetzung der für die Erbringung der besonderen Hilfeleistung an Wachebedienstete erforderlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit von sechs auf drei Monate.
10. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen, daß für bestimmte Spitzenfunktionen in Bundesministerien bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über befristete Ernennungen in der 2. Etappe der Besoldungsreform Funktionäre befristet mit Dienstvertrag bestellt werden können.
11. Einfügung der die Personalvertretungswahl betreffenden Punkte des Verhandlungsergebnisses in diesen Gesetzentwurf, um ihre rechtzeitige Verlautbarung vor der Wahlauszeichnung zu ermöglichen.

#### **Alternativen:**

1. bis 3. Keine.
4. Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die wesentlich von den Bestimmungen für ASVG-Bedienstete abweichen.
5. Aus verwaltungsökonomischer Sicht keine.
6. und 7. Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.
8. und 9. Beibehaltung des bisherigen, zu sozialen Härten führenden Rechtszustandes.
10. Keine.
11. Verspätetes Inkrafttreten der die Personalvertretungswahl betreffenden Bestimmungen, sodaß sie für die Wahl im Herbst nicht mehr wirksam werden.

#### **Kosten:**

Die Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung für die Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen erfordern geringfügige Mehrkosten für den in diesem Zusammenhang nötigen Programmieraufwand im Bundesministerium für Finanzen.

Nicht abschätzbare, aber jedenfalls nur geringfügige Mehrkosten werden durch die vorgesehene Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes entstehen.

Die übrigen Maßnahmen dieses Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

## 223 der Beilagen

21

Durch die Neuregelung des Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld werden sich je Kalenderjahr folgende Einsparungen ergeben:

ab 1. Jänner 1996 aus der gegenüber der bisherigen Regelung geringeren Betragshöhe .....	rund 2 Millionen S,
ab 1. Jänner 1997 zusätzlich aus der Rückzahlung .....	bis zu 10 Millionen S.

Geringfügige Einsparungen sind auch auf Grund der Änderung der Reisegebührenvorschrift zu erwarten.

## Erläuterungen

### ALLGEMEINER TEIL

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz sollen Sonderbestimmungen für hauptamtliche akademische Funktionäre nach dem UOG 1993 getroffen, die Regelungen über die zeitlichen Voraussetzungen für das definitive Assistentendienstverhältnis angepaßt und eine Reihe von Bestimmungen geändert werden, die in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt haben. Der zuletzt genannte Bereich betrifft insbesondere die Wiederbestellung ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistenten und die Bestellungsdauer von Universitätsassistenten in Facharztausbildung. Der vorliegende Entwurf ist ein Teilergebnis der Vorarbeiten zur Änderung des Hochschullehrendienstreiches, die aus Anlaß der Universitätsreform (UOG 1993) aufgenommen worden sind.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Entwurf folgende Regelungen vor:

1. Umwandlung des Karenzurlaubsgeldes für alleinstehende Elternteile in einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld, der in Form einer Abgabe rückzuzahlen ist,
2. Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung bei der Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen,
3. Schaffung einer Wahlmöglichkeit des zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung entsendeten Bediensteten zwischen den den Inlandsbezug übersteigenden inländischen Leistungen und den Zuwendungen von dritter Seite,
4. Erweiterung der Regelung über den Entfall des Anspruches bei Lehrveranstaltungen im Dienstort durch Einbeziehung des Wohnortes,
5. Verständigung des Vertragsbediensteten nach 9 Monaten Krankenstand über die gesetzlichen Endigungsbestimmungen seines Dienstverhältnisses,
6. Herabsetzung der für die Erbringung der besonderen Hilfeleistung an Wachebedienstete erforderlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit von sechs auf drei Monate im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz,
7. Festlegung besonderer Ernennungserfordernisse für den Gehobenen Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst,
8. Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ausschließlich nach der dienstlichen Verwendung,
9. Korrekturen an der begünstigten Vorrückung anlässlich der Pensionierung,
10. Verlängerung der bei der Pensionsversorgung früherer Ehegatten vorgesehenen Antragsfrist,
11. Klarstellung der pensionsrechtlichen Folgen des Amtsverlustes nach § 27 StGB,
12. folgende Änderungen im Zusammenhang mit Personalvertretungswahlen:
  - a) Klarstellung, daß in bestimmten Fällen der Abwesenheit vom Dienst die Dienststellenangehörigkeit und damit das Wahlrecht für die Personalvertretungswahlen aufrecht bleibt,
  - b) Auflösung des durch Privatisierungsmaßnahmen obsolet gewordenen Fachausschusses bei der Wasserstraßendirektion und des Zentralausschusses beim Bundesamt für Zivilluftfahrt,
  - c) Festsetzung und Kundmachung eines einheitlichen Wahltermines durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
  - d) Festsetzung eines einheitlichen Stichtages zur Ermittlung der Wahlberechtigung,
  - e) Verlängerung der Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen beim zuständigen Wahlauschuß von drei auf vier Wochen,
  - f) Anordnung, bei der Erstellung von Wahlvorschlägen auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Bedacht zu nehmen,
13. kleinere Änderungen der durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, und nachfolgende Novellen getroffenen Neuregelungen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus Zitierungsanpassungen und Anpassungen von Ressortbezeichnungen, die durch Änderungen von Rechtsvorschriften notwendig geworden sind.

- Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich
1. des Art. VIII, soweit dessen Vollziehung dem Bundesminister für Finanzen obliegt, aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG,
  2. des Art. VIII, soweit dessen Vollziehung dem Bundesminister für Justiz obliegt, aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG,
  3. des Art. VIII, soweit dessen Vollziehung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt, aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG,
  4. der Art. I bis VII, IX bis XII und XIV aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
  5. des Art. VIII, soweit er dienstrechtliche Regelungen für Landeslehrer enthält, aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
  6. des Art. VIII, soweit er dienstrechtliche Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer enthält, aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG,
  7. des Art. XIII aus Art. 77 Abs. 2 B-VG.

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

### BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

**Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 BDG 1979):**

Diese Zitierungserweiterung gewährleistet, daß auch Dienstnehmerdaten der Richteramtsanwärter und Richter (einschließlich der Richter des Verwaltungsgerichtshofes) automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen und darauf der lesende Zugriff ermöglicht wird.

**Zu Art. I Z 2 (§ 39a Abs. 5 BDG 1979):**

Die — innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten einzigartige — bisherige Regelung des § 39a Abs. 4 verfolgte ursprünglich den Zweck, die von Österreich entsandten Bediensteten ohne Rücksicht auf das Ausmaß der von dritter Seite erhaltenen Leistungen besoldungsrechtlich gleichzustellen. Sie ist jedoch aus mehreren Gründen unbefriedigend: In Fällen, in denen die von dritter Seite erhaltenen Leistungen die im Entsendungsfall neben dem Inlandsbezug gebührenden österreichischen Leistungen (Auslandsbesoldung, Reisegebühren) übersteigen, sind von Österreich entsandte Bedienstete gegenüber solchen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten benachteiligt, was sich tendenziell als mobilitätshemmend auswirkt. Weiters ist mit der Berechnung und Anweisung der bei einer Entsendung ins Ausland gebührenden Leistungen, aber auch mit der Vereinnahmung der DrittLeistungen ein hoher, jedoch vermeidbarer Verwaltungsaufwand verbunden. Nicht zuletzt erscheint es unzumutbar, daß von den entsandten Bediensteten die von dritter Seite gewährten Gelder entgegengenommen und dann dem Bund abgeführt werden. Als besonders kraß wird dies dann empfunden, wenn den Leistungen von dritter Seite keine entsprechende inländische Leistung gegenübersteht (so werden zB Nationalen Experten von der EU Reisekosten für eine monatliche Heimreise ersetzt, während dies nach der RGV nur in dreimonatigen Intervallen möglich ist; die für die monatliche Heimreise empfangenen Gelder sind jedoch als „im Zusammenhang mit der Tätigkeit erhaltene Zuwendungen“ abzuführen).

Durch den neuen Abs. 5 sollen — bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der besoldungsrechtlichen Gleichstellung — mehrere Ziele erreicht werden: Eine gesteigerte Bereitschaft österreichischer Bediensteter zu einer Entsendung ins Ausland, eine spürbare Verwaltungsvereinfachung bei Einräumung einer Wahlmöglichkeit an die betroffenen Bediensteten sowie eine insgesamt gerechtere Problemlösung. Das Spannungsverhältnis zwischen den nach österreichischem Recht aus Anlaß einer Auslandsentsendung gebührenden und den aus demselben Anlaß seitens der jeweiligen Einrichtung gebührenden Leistungen, das der durchaus legitimen Betrachtung entspringt, daß ein- und derselbe (Mehr-)Aufwand nicht doppelt abgegolten werden soll, wird dadurch gelöst, daß der betroffene Bedienstete zwischen den jeweiligen Leistungen wählen kann: Verzichtet er auf die den Inlandsbezug übersteigenden inländischen Leistungen, verbleiben ihm die sonstigen Leistungen zur Gänze; verzichtet er nicht, so gebühren ihm die inländischen Leistungen in voller Höhe, die Zuwendungen von dritter Seite sind jedoch zur Gänze abzuführen. Voraussetzung einer Wahlentscheidung ist natürlich die ausreichende und rechtzeitige Information über die in Frage kommenden inländischen und seitens der jeweiligen Einrichtungen gebührenden Leistungen; diese Informationsbeschaffung wird in die Verantwortung der entsendenden Zentralstelle und des Bediensteten gestellt.

Von der Überlegung ausgehend, daß entsandte Bedienstete in aller Regel nur dann auf die nach inländischem Recht gebührenden Leistungen verzichten werden, wenn diese niedriger sind als die sei-

tens der jeweiligen Einrichtung gebührenden, sichert die geplante Lösung einerseits einen bestimmten Mindeststandard bezüglich der mit einer Auslandsentsendung verbundenen Leistungen in Höhe der inländischen Leistungen, andererseits einen Höchststandard in Höhe der (höheren) Leistungen seitens der Einrichtung.

Die Einräumung einer Teilverzichtsoption würde dazu führen, daß von beiden beteiligten Rechtsträgern die jeweils höheren Leistungen in Anspruch genommen werden; da dies mit dem Grundsatz des Aufwandsersatzes nicht im Einklang steht und darüber hinaus den angestrebten Verwaltungsvereinfachungseffekt beeinträchtigen würde, soll die Möglichkeit eines teilweisen Verzichts ausgeschlossen werden. Ebenso soll die Möglichkeit der Abgabe einer bedingten Verzichtserklärung aus Gründen der Rechtssicherheit unterbunden werden.

Der zweite Satz des Abs. 5 sichert den von der Einrichtung erhaltenen Leistungen die gleiche steuerrechtliche Behandlung, die schon derzeit den Leistungen nach § 21 GG 1956 und dem Reisekostenersatz zukommt.

Der letzte Satz des Abs. 5 regelt den Wirksamkeitsbeginn einer Verzichtserklärung bzw. eines allfälligen Widerrufs einer solchen.

#### **Zu Art. I Z 3, 6 und 7 (§ 141a Abs. 8, § 145b Abs. 7 und § 152c Abs. 10 BDG 1979):**

Endet der Zeitraum einer befristeten Bestellung ohne Weiterbestellung oder wird der Beamte des A-, E- oder M-Schemas aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von seinem Arbeitsplatz abberufen, gebührt ihm jene Einstufung, die dem neuen Arbeitsplatz entspricht, mit dem der Beamte dauernd betraut wird. Dabei darf jedoch eine bestimmte Einstufung (Wahrungsfunktionsgruppe) nicht unterschritten werden, wenn der bisherige Arbeitsplatz mindestens dieser Funktionsgruppe zugeordnet war. Dies gilt auch dann, wenn der neue Arbeitsplatz einer niedrigeren Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn zugeordnet ist.

Die angefügten Absätze stellen für alle drei Schemata klar, daß diese Wahrungsbestimmungen auch für spätere Arbeitsplatzwechsel fortwirken, solange solche Wechsel aus Gründen erfolgen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind. Damit ist jedenfalls ausgeschlossen, daß diese Wahrungsbestimmungen durch einen mehrmaligen, vom Beamten nicht zu vertretenden Arbeitsplatzwechsel umgangen werden können.

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 141b und § 257 BDG 1979):**

Anpassung von Zitierungen an die Einfügung eines § 160a.

#### **Zu Art. I Z 5 (§ 145a Abs. 2a BDG 1979):**

Die Nichtaufnahme der Funktion „Stellvertreter des Leiters des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache“ in den § 145a Abs. 2a war ein Versehen. Es handelt sich hier um keine Neubewertung. Die Funktion war schon im bisherigen Wertigkeitskatalog der Dienstklasse VIII zugeordnet und es soll daher für alle Funktionen der Dienstklasse VIII die gleiche Verwendungsbezeichnung vorgesehen sein.

#### **Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 159, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 3, § 173 Abs. 4, § 178 Abs. 2 und § 194 Abs. 4 BDG 1979):**

Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. Nr. 1105/1994.

#### **Zu Art. I Z 10 (§ 160 Abs. 4 BDG 1979):**

Diese Ergänzung bezweckt die Verhinderung einer Vermengung von Aufgaben als Hochschullehrer in einem Bundesdienstverhältnis an einer Universität (Hochschule) mit — rechtlich eine Nebenbeschäftigung darstellenden — Aufgaben an einem Fachhochschul-Studiengang oder an der „Donau-Universität Krems“. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben soll ebenfalls ein Anlaßfall für die Anwendung des § 160 sein. Erfordert die Tätigkeit an den genannten Einrichtungen einen wesentlichen Zeitaufwand und wird sie gesondert abgegolten, ist dies sowohl hinsichtlich der Arbeitszeit als auch der Bezahlung als Universitätslehrer entsprechend zu berücksichtigen. Eine einer Vollbeschäftigung entsprechende Tätigkeit an einem Fachhochschul-Studiengang oder an der „Donau-Universität Krems“ müßte daher eine Freistellung unter Entfall der Bezüge an der Universität (Hochschule) zur Folge haben.

**Zu Art. I Z 11 (§ 160a BDG 1979):**

§ 53 UOG 1993 sieht hauptamtliche Rektoren vor. Wird eine Person zum Rektor gewählt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht (diesbezüglich kommt nur ein Universitätsprofessor im Sinne des § 21 UOG 1993 in Betracht), ist sie für die Dauer der Funktionsperiode als Rektor von dem bereits bestehenden Dienstverhältnis zu karenzieren (§ 53 Abs. 9 letzter Satz UOG 1993). Dieses Konzept soll in das Dienstrech (§ 160a BDG 1979) übertragen werden. Zugleich soll festgelegt werden, daß die Zeit eines solchen Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist. Eine analoge Regelung ist für im Bundesdienst stehende Universitätslehrer vorgesehen, die zu hauptamtlichen Vizerektoren gewählt werden (§ 54 UOG 1993).

**Zu Art. I Z 12 (§ 161 Abs. 1 und 2 BDG 1979):**

§ 161 Abs. 1 stellt darauf ab, daß für Disziplinarangelegenheiten von Hochschullehrern eigene Disziplinarsenate unabhängig von den Senaten für andere Beamten-Kategorien (insbesondere Allgemeine Verwaltung) gebildet werden können. § 161 Abs. 2 bestimmt, daß ein Mitglied des Senats der Disziplinarkommission jener Gruppe von Hochschullehrern angehören muß, der der Beschuldigte angehört.

Die Einteilung der Hochschullehrer in Gruppen ergibt sich für diese dienstrechtliche Norm aus § 154 BDG 1979 und nicht aus dem Organisationsrecht. Wie die Erfahrung seit 1989 gezeigt hat, müßte eine strikte Beachtung dieser Einteilung in insgesamt neun Gruppen von Hochschullehrern zu einer übermäßig hohen Zahl von Senaten im Ressortbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. zu einer kaum mehr realisierbaren Vertretungsregelung führen. Die früher praktizierten Senatzusammensetzungen [ein Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor, ein Außerordentlicher Universitätsprofessor, ein Universitäts(Hochschul)assistent] entspricht jedenfalls nicht mehr den Bedingungen des § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 154. Erschwerend kommt noch die allgemeine Bestimmung des § 101 Abs. 2 hinzu, wonach ein Mitglied des Senates aus dem Kreis der vom Zentralausschuß (hier vom Zentralausschuß der Hochschullehrer) bestellten Kommissionsmitglieder zu nehmen ist.

Um dem Sinn der bisherigen Regelung zu entsprechen, ist sicherzustellen, daß jedem „Hochschullehrer“-Senat sowohl ein Mitglied aus dem Kreis der Universitäts(Hochschul)professoren als auch aus dem sogenannten „Akademischen Mittelbau“ (Universitätsassistenten, Hochschulassistenten, Bundeslehrer an Universitäten und an Hochschulen künstlerischer Richtung) angehört.

**Zu Art. I Z 13 (§ 175 Abs. 3 BDG 1979):**

Die Stellungnahme des Kollegialorganes zum Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten auf Verlängerung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ist, wie die Erfahrung zeigt, entbehrlich, weil es im wesentlichen auf die Begründung des Antrags und die Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten ankommt. Der die Antragsfrist und die Einbringung betreffende § 175 Abs. 6 erster Satz wird aus Gründen der Systematik in den § 175 Abs. 3 übernommen.

**Zu Art. I Z 14 (§ 175 Abs. 5 und 6 BDG 1979):**

Die Umformulierung des Einleitungssatzes im § 175 Abs. 5 soll bewirken, daß das Vorliegen der Tatbestände der Z 1 und 2 nicht zu einer Ablaufhemmung (die für eine Überleitung erforderliche Dienstzeit wird nicht vollendet), sondern zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses führt (es können für die Überleitung erforderliche Dienstzeiten zurückgelegt werden).

Anstelle der entbehrlich gewordenen bzw. in den § 175 Abs. 3 übernommenen Bestimmungen des § 175 Abs. 6 soll eine Regelung aufgenommen werden, die der Übergangsbestimmung im Art. VI Abs. 8 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 148/1988 nachgebildet ist.

Die Erfahrung seit dem Inkrafttreten des Hochschullehrerdienstrechts hat wiederholt gezeigt, daß die Befristung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses mit vier Jahren in manchen Fächern sehr knapp bemessen ist und daher die Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten vorrangig durch die Arbeit an der Dissertation bestimmt wird. Es wurde als wünschenswert erachtet, die Kenntnisse und Erfahrungen dieses Assistenten nach der Promotion noch durch einen längeren Zeitraum hindurch für den Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts zu nutzen, auch wenn der Assistent selbst keine Dauerverwendung an der Universität (Hochschule) anstrebt.

**Zu Art. I Z 15 (§ 175a BDG 1979):**

Gemäß § 175 Abs. 4 und der Judikatur des VwGH zu Überleitungsfällen ist derzeit eine Wiederbestellung von Universitäts(Hochschul)assistenten unzulässig, die nach Ablauf ihres zeitlich begrenz-

ten Dienstverhältnisses ausgeschieden sind, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht erfolgt ist. Eine Wiederbestellung ist selbst in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen sich der Betreffende nach seinem Ausscheiden habilitiert hat. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wäre die gesetzliche Ermöglichung einer Wiederbestellung in bestimmten Fällen wünschenswert. So sollte wegen „Bedarfsmangels“ ausgeschiedenen Universitäts(Hochschul)assistenten bzw. qualifizierten Assistenten, die wegen Versäumung der Antragsfrist für die Umwandlung ihres zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein provisorisches Dienstverhältnis ausscheiden mußten, oder freiwillig ausgeschiedenen ehemaligen Assistenten die Rückkehr an die Universität (Hochschule) ermöglicht werden. Einen solchen Wiedereinstieg sieht der Entwurf vor.

Als Bedingungen für den Wiedereinstieg sollen festgelegt werden:

- a) das Doktorat,
- b) ein Qualifikationsniveau, wie es zumindest für ein provisorisches Dienstverhältnis erforderlich ist, und
- c) eine positive Entscheidung in der „Bedarfsfrage“.

Mußten diese Voraussetzungen bei der Wiederbestellung nicht erfüllt werden, könnte diese für eine Verlängerung des (zeitlich begrenzten) Dienstverhältnisses von Assistenten ausgenutzt werden, die den für eine Umwandlung ihres früheren zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes Dienstverhältnis erforderlichen Qualifikationsnachweis nicht erbringen konnten.

Die Qualifikationsprüfung muß daher jedenfalls in sinngemäßer Anwendung des § 176 bzw. der Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erfolgen. Entsprechend der Judikatur des VwGH muß im Zeitpunkt der Wiederbestellung „mit gutem Grund zu erwarten sein“, daß der Assistent nach Ablauf des provisorischen Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für ein definitives Dienstverhältnis erfüllen wird.

Sinnvoll erscheint eine bestimmte, wenn auch nur kurze „Probezeit“ in einem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis. Da vor allem Habilitierten nicht zugemutet werden kann, daß sie sich nochmals dem Risiko eines negativen Ausganges der „Bedarfsprüfung“ im Verfahren zur Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in ein provisorisches Dienstverhältnis und damit einem eventuell neuerlichen erzwungenen Ausscheiden aussetzen, muß im Fall der Wiederbestellung im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis neben dem durch die Habilitation erbrachten Qualifikationsnachweis auch die „Bedarfsfrage“ bereits im Zeitpunkt der Wiederbestellung geklärt und nach einer kurzen „Probezeit“ im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis mit Einrechnung der Zeiten des früheren Dienstverhältnisses eine Umwandlung in ein definitives Dienstverhältnis möglich sein. Wegen Bedarfsmangels ausgeschiedenen ehemaligen Assistenten soll nach einer kurzen „Probezeit“ im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis die Umwandlung ihres zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein provisorisches Dienstverhältnis ermöglicht werden.

Einem Assistenten, der wegen Fristversäumnis oder freiwillig ausgeschieden ist, also noch keinen Qualifikationsnachweis erbracht hat, bzw. einem Assistenten, der an einem anderen Institut (in einem anderen Fach) wiederbestellt wird, muß ein bestimmter Zeitrahmen eingeräumt werden, bis er den für eine Umwandlung in ein provisorisches Dienstverhältnis erforderlichen entsprechenden Arbeitserfolg an seinem neuen Arbeitsplatz nachweisen kann.

#### **Zu Art. I Z 16 (§ 176 Abs. 1 BDG 1979):**

Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. Nr. 1105/1994.

#### **Zu Art. I Z 17 (§ 176 Abs. 3 BDG 1979):**

Die im Verfahren zur Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit derzeit vorgesehene Einbindung sowohl der Personal- als auch der Budget- und Stellenplankommission hat sich nicht bewährt. Künftig soll es lediglich eine Stellungnahme, und zwar der Personalkommission, geben, in der alle für die Entscheidung des Umwandlungsantrages relevanten Aspekte behandelt werden. Außerdem ist an einigen Fakultäten sowie an den Kunsthochschulen schon bisher organisationsrechtlich nur ein Kollegialorgan zuständig.

#### **Zu Art. I Z 18 (§ 177 Abs. 4 BDG 1979):**

Die Umformulierung des ersten Halbsatzes im § 177 Abs. 4 soll bewirken, daß das Vorliegen der Tatbestände der Z 1 bis 3 nicht zu einer Ablaufhemmung, sondern zu einer Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses führt.

**Zu Art. I Z 19 (§ 178 Abs. 1 BDG 1979):**

Durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994 wird im Hinblick auf das Anliegen der Ausweitung der Erprobungsphase vor dem Entstehen eines unkündbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf sechs Jahre vorgesehen. Eine lineare Umlegung dieser Regelung auf den Assistentenbereich würde zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, weil dem provisorischen Dienstverhältnis des Assistenten ein, ebenfalls der Erprobung dienendes, zeitlich begrenztes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgelagert ist. Als eine sowohl den Besonderheiten des Assistentendienstverhältnisses als auch dem Prinzip der neuen allgemeinen Definitivstellungsbestimmungen Rechnung tragende Neuregelung ist daher hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen für die Definitivstellung folgendes vorgesehen: Erforderlich ist

1. eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent nach Erbringung der in der Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b angeführten Erfordernisse (Doktorat oder gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung; schon bisher sind nur Zeiten nach der Erbringung dieser Erfordernisse in die für die Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erforderliche Vierjahresfrist einrechenbar) und
2. eine sechsjährige Gesamtdienstzeit aus Zeiten als Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent oder in einer Tätigkeit an einer Universität (Hochschule), die nach ihrem Inhalt der eines Vertragsassistenten entspricht.

Auf die Sechsjahresfrist zählen alle Zeiträume, die als Universitäts(Hochschul)assistent, in welcher Laufbahnphase auch immer, zurückgelegt worden sind. Die ebenfalls zu berücksichtigenden Vertragsassistentenzeiten, die mindestens Halbbeschäftigung implizieren, sind voll anzurechnen.

**Zu Art. I Z 20 (§ 187 Abs. 2 Z 1 BDG 1979):**

Da die vorgesehene Neufassung des § 187 Abs. 1 die Definitivstellung der Universitäts(Hochschul)assistenten umfassend regelt und auch die Bestimmungen über die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses und die bescheidmäßige Feststellung der Definitivstellung enthält, ist die Aufzählung der auf den Assistenten im provisorischen Dienstverhältnis nicht anzuwendenden Bestimmungen im § 187 Abs. 2 dahin gehend zu erweitern, daß auch § 11 Abs. 1 nicht anzuwenden ist. Aus diesem Anlaß soll auch die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Hemmung der Definitivstellung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden, weil sie bei der Konstruktion des provisorischen Assistentendienstverhältnisses, das bei Unterbleiben der Definitivstellung kraft Gesetzes endet, zu unangemessenen Ergebnissen führen würden.

**Zu Art. I Z 21 (§ 189 Abs. 3 und 4 BDG 1979):**

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Fristen für das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis zum Abschluß der Facharztausbildung nicht ausreichen, wenn der als Arzt verwendete Universitätsassistent das Fach seiner postpromotionellen Ausbildung wechselt. Eine solche Flexibilität ist aber insbesondere im Interesse der medizinisch-theoretischen Fächer wünschenswert. Daher soll die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses im Bedarfsfall in größerem Ausmaß als bisher verlängert werden.

**Zu Art. I Z 22 (§ 229 Abs. 1 BDG 1979):**

Die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung gehören der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung an. Eine Anrechnung von Praxiszeiten für diese Besoldungsgruppe soll nicht nur dann in Betracht kommen, wenn diese Zeiten in der Post- und Telegraphenverwaltung, sondern auch dann, wenn diese Zeiten in der Fernmeldehoheitsverwaltung zurückgelegt worden sind.

**Zu Art. I Z 23 (§ 231 BDG 1979):**

Da die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung — ebenso wie die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung — nicht unter den Anwendungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes fallen, wird die für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung geltende Ausnahmeregelung vom Recht des zuständigen Zentralausschusses zur Bestellung von Mitgliedern der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen auf die Fernmeldehoheitsverwaltung ausgedehnt.

**Zu Art. I Z 24 (§ 247a Abs. 2 und 3 BDG 1979):**

Auf bereits anhängige Verfahren sollen die Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung der Disziplinarsenate und die Befassung der Kollegialorgane in der derzeit geltenden Form weiter anzuwenden sein. Die neuen Bestimmungen über die zeitlichen Voraussetzungen für den Eintritt der Defi-

nitivstellung sollen nur auf jene Assistenten anwendbar sein, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1994 beginnt.

**Zu Art. I Z 25 (§ 262 Abs. 9 BDG 1979):**

Im Fall der Option eines Wachebeamten in das E-Schema sieht § 245 Abs. 3 BDG 1979 eine Behalteklausel für den Amtstitel vor. Die für denselben Fall vorgesehene Behalteklausel des § 262 Abs. 9 BDG 1979 ist daher entbehrlich und hat zu entfallen.

**Zu Art. I Z 26 (§ 274a BDG 1979):**

Die Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten erfordert zunehmend den Einsatz der Datenverarbeitung. Da die Automationsunterstützung in der Personalverwaltung auch im Rahmen der Mitwirkungskompetenzen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen zu einer Effizienzsteigerung beitragen soll, ist die gesetzliche Voraussetzung dafür zu schaffen, daß dienst- und besoldungsrechtliche Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen und darauf ein lesender Zugriff ermöglicht wird.

Weiters soll aus datenschutzrechtlichen Erwägungen auch in diesem Gesetz eine eindeutige Rechtsgrundlage für die automationsunterstützte Datenverarbeitung geschaffen werden. Abs. 1 regelt, in welchem Umfang Personaldaten automationsunterstützt erfaßt und verarbeitet werden können. Abs. 2 regelt die Zugriffsmöglichkeiten des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen. Abs. 3 regelt die Auswertung anonymisierter Personaldaten für statistische Zwecke.

**Zu Art. I Z 28 (Anlage 1 Z 2.6.4 BDG 1979):**

Der Wegfall dieser Richtverwendung ist wegen einer Bewertungsänderung im Zuge der Änderung der Heeresgliederung („Heeresgliederung NEU“) erforderlich.

**Zu Art. I Z 29 und 42 (Anlage 1 Z 2.23a und Z 46.1 BDG 1979):**

Ähnlich wie in Z 2.15 für den Gehobenen Arbeitsinspektionsdienst werden nun auch für den Gehobenen Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst besondere Ernennungserfordernisse festgesetzt.

Sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert worden ist, sind im Rahmen einer zweijährigen Tätigkeit in Betrieben des Nachrichten- und Verkehrswesens neben den erforderlichen Kenntnissen über betriebliche Abläufe auch einschlägige sicherheitstechnische Kenntnisse, insbesondere aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu erwerben.

Ist eine höhere technische Lehranstalt absolviert worden, können einschlägige sicherheitstechnische Kenntnisse vorausgesetzt werden und sind daher im Rahmen einer zweijährigen betrieblichen Praxis die erforderlichen Kenntnisse über betriebliche Abläufe zu erwerben. Diese Kenntnisse über betriebliche Abläufe können daher in Betrieben des Nachrichten- und Verkehrswesens in Positionen erworben werden, die nicht unmittelbar mit Sicherheit, Gesundheitsprävention und Arbeitnehmerschutz befaßt sind.

**Zu Art. I Z 30 bis 32 (Anlage 1 Z 4.4 und Z 5.4 BDG 1979):**

Die neuen Fassungen der Richtverwendungen berücksichtigen die schon bisher bestehenden Ausbildungsunterschiede bei der Erlernung von Facharbeiterberufen.

**Zu Art. I Z 33 (Anlage 1 Z 8.14 lit. b sublit. bb BDG 1979):**

Die Einbindung der Dienstzeit, die in der Verwendungsgruppe E 2c verbracht wird, in die vierjährige Dienstzeit, die zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1 zurückgelegt sein muß, ist erforderlich, um eine Verlängerung des bis zum Besoldungsreform-Gesetz 1994 erforderlichen vierjährigen Verwendungszeitraumes zu vermeiden.

**Zu Art. I Z 34 (Anlage 1 Z 9.3 lit. b BDG 1979):**

Die bisher hier vorgesehene Richtverwendung hat sich in dieser Umschreibung als nicht eindeutig zuordenbar erwiesen und ist daher durch eine neue Richtverwendung zu ersetzen.

**Zu Art. I Z 35 (Anlage 1 Z 9.3 lit. e BDG 1979):**

Das Zollamt Deutschkreutz wird 1995 in ein Zollamt 1. Klasse umgewandelt. In der Wertigkeit des Arbeitsplatzes des Leiters tritt dadurch eine Änderung ein.

**Zu Art. I Z 36 (Anlage 1 Z 9.4 lit. e BDG 1979):**

Das Zollamt Brennerpaß befindet sich seit dem EU-Beitritt Österreichs an einer EU-Innengrenze, an der eine Zollabfertigung nicht mehr stattfindet, und wurde daher in eine Zollstelle umgewandelt.

**Zu Art. I Z 37 (Anlage 1 Z 9.5 lit. b BDG 1979):**

Die bisher hier angeführte Richtverwendung „Technischer Dienstführender im Donaudienst bei der Bundespolizeidirektion Wien“ wurde im Zuge der Zuordnungsverhandlungen einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet und ist daher auszuscheiden. Die neue Richtverwendung wird aufgenommen, weil für den Sicherheitswachdienst in jeder Funktionsgruppe jedenfalls eine Richtverwendung zu nennen ist.

**Zu Art. I Z 38 (Anlage 1 Z 9.5 lit. e BDG 1979):**

Das Zollamt Spielfeld befindet sich seit dem EU-Beitritt Österreichs an einer EU-Außengrenze, an der die Agenden des Grenzschutzes vom Grenzdienst innerhalb der Bundesgendarmerie wahrgenommen werden.

**Zu Art. I Z 39 (Anlage 1 Z 9.7 lit. e BDG 1979):**

Die bisher angeführte Richtverwendung wurde im Zuge der Zuordnungsverhandlungen einer niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet und ist daher auszuscheiden.

**Zu Art. I Z 40 (Anlage 1 Z 9.8 lit. b BDG 1979):**

Auf die Ausführungen zur Änderung der Anlage 1 Z 9.3 lit. b wird verwiesen.

**Zu Art. I Z 41 (Anlage 1 Z 21.2 lit. b BDG 1979):**

Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, sieht das Gesetz als Voraussetzung für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit anstelle des Doktorates die bescheidmäßige Feststellung des zuständigen Kollegialorganes vor, daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt. Eine gesonderte bescheidmäßige Feststellung ist nicht systemkonform, weil eine solche Feststellung nur im Zuge eines Umwandlungsverfahrens relevant ist. Ausreichender Rechtsschutz ist durch die Bekämpfbarkeit des das Verfahren abschließenden Bescheides gemäß § 176 BDG 1979 gegeben.

**Zu Art. I Z 43 und 44 (Anlage 1 Z 51.3 und Z 52.3 BDG 1979):**

Berichtigung fehlerhafter Zitierungen.

**Zu Art. II Z 1 (§ 13 Abs. 10 GG):**

Zitierungsanpassung an eine Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes in Art. VIII.

**Zu Art. II Z 2 (§ 20b Abs. 3 GG):**

Durch diese Regelung wird — entsprechend der bis zum 30. April 1995 geltenden Rechtslage — klargestellt, daß der vom Beamten zu tragende Eigenanteil an Fahrtkosten in keinem Fall unter dem beträchtlich geregelten Eigenanteil liegen darf, also auch dann nicht, wenn die Kosten der vom Beamten im Dienstort zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittel niedriger sind.

**Zu Art. II Z 3 (§ 21 Abs. 3 Z 1 GG):**

§ 21 Abs. 3 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses auf die dienstrechte Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten billige Rücksicht zu nehmen ist.

Im Rahmen der Auslandsverwendungszulage wurde dem bisher insofern Rechnung getragen, als neben der Rücksichtnahme auf die dienstliche Verwendung im Falle eines in eine höhere als die Dienstklasse III ernannten Beamten gesondert auch auf diese (höhere) dienstrechte Stellung Rücksicht genommen wurde. Beim Auslandsaufenthaltszuschuß ist die dienstrechte Stellung des Beamten im Grunde überhaupt ohne Bedeutung; dieser wird anhand der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bemessen.

Durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, hat sich die Rechtslage dahin gehend geändert, daß sich die dienstrechtliche Stellung des Beamten nunmehr direkt aus seiner dienstlichen Verwendung (Funktion) ableitet. Die Rücksichtnahme auf die dienstliche Verwendung umfaßt daher auch gleichzeitig die dienstrechtliche Stellung, welche nun nicht nochmals gesondert (also mehrfach) berücksichtigt werden soll.

Auch ist es für die Bemessung einer Aufwandsentschädigung (und als solche gilt die Auslandsbesoldung nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956) rechtlich belanglos, ob sich ein Beamter, weil dies für ihn günstiger ist, für einen Verbleib im alten „Dienstklassenschema“ entscheidet oder in das neue Besoldungsschema ohne Dienstklassen optiert. Jedenfalls ist nicht einsichtig, worin sich der durch die Verwendung und den Aufenthalt im Ausland entstehende Aufwand in diesen Fällen unterscheiden soll.

Der Wegfall der Worte „... die dienstrechtliche Stellung und ...“ im § 21 Abs. 3 Z 1 stellt sich somit als eine aus dem Besoldungsreform-Gesetz 1994 resultierende Notwendigkeit dar und soll daher auch gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der 1. Etappe der Besoldungsreform, also rückwirkend mit 1. Jänner 1995, wirksam werden.

#### **Zu Art. II Z 4, 6 und 8 (§ 35 Abs. 6a, § 76 Abs. 6a und § 93 Abs. 6a GG):**

Endet der Zeitraum einer befristeten Bestellung ohne Weiterbestellung oder wird der Beamte des A-, E- oder M-Schemas aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von seinem Arbeitsplatz abberufen, gebührt ihm die Besoldung, die der Zuordnung des neuen Arbeitsplatzes entspricht, mit dem der Beamte dauernd betraut wird. Dabei darf jedoch eine bestimmte Funktionsgruppe (Wahrungsfunktionsgruppe) nicht unterschritten werden, wenn der bisherige Arbeitsplatz mindestens dieser Funktionsgruppe zugeordnet war. Dies gilt auch dann, wenn der neue Arbeitsplatz einer niedrigeren Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn zugeordnet ist.

Die angefügten Absätze stellen für alle drei Schemata klar, daß diese Wahrungsbestimmungen auch für spätere Arbeitsplatzwechsel fortwirken, solange solche Wechsel aus Gründen erfolgen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind. Damit ist jedenfalls ausgeschlossen, daß diese Wahrungsbestimmungen durch einen mehrmaligen, vom Beamten nicht zu vertretenden Arbeitsplatzwechsel umgangen werden können.

#### **Zu Art. II Z 5, 7 und 9 (§ 39 Abs. 6, § 80 Abs. 5 und § 97 Abs. 6 GG):**

§ 39 Abs. 6, § 80 Abs. 5 und § 97 Abs. 6 in der bisher geltenden Fassung sollen verhindern, daß die von der 1. Etappe der Besoldungsreform erfaßten Beamten des A-, E- und M-Schemas bereits im Jahr 1995 über die Zulagenregelungen die neuen Bezüge der höher eingestuften, erst von der 2. Etappe der Besoldungsreform erfaßten Beamten der Verwendungsgruppen A 1, A 2, E 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2 und M ZO 2 erreichen können, da die Besoldungsreform für diese Gruppen erst mit 1. Jänner 1996 in Kraft tritt. Daher gelten für 1995 im Vertretungsfall die in den §§ 121 und 122 fortgeschriebenen bisherigen Regelungen des § 30a über die Verwendungszulage und die Verwendungsabgeltung. Ihre Bemessung richtet sich nach der Einstufung, die dem Beamten zukäme, wenn er im alten Schema eingereiht wäre.

Die Neuregelung stellt klar, daß sich das Verbot der Anwendung der Bestimmungen über die für die neuen Schemata vorgesehene Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung nur auf die Abgeltung der Betrauung mit dem höherwertigen Arbeitsplatz bezieht, nicht aber auf die Abgeltung der Einstufung in der niedrigeren Verwendungsgruppe. Ist zB ein Beamter der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A 3 mit einem Arbeitsplatz betraut, der der Funktionsgruppe 2 der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet ist, gebührt ihm schon jetzt die in der Verwendungsgruppe A 3 für die Funktionsgruppe 6 vorgesehene Funktionszulage. Lediglich die Betrauung mit dem höherwertigen Arbeitsplatz ist in der Übergangszeit durch Verwendungszulage nach § 121 oder Verwendungsabgeltung nach § 122 abzugelten.

#### **Zu Art. II Z 10 (§ 105 Abs. 10 GG):**

Durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, wurde die Anfallfrist für eine Abgeltung einer höherwertigen vorübergehenden Verwendung von einem Kalendermonat auf 29 aufeinanderfolgende Kalendertage herabgesetzt. Dies soll auch für die im § 105 Abs. 10 für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehene Dienstabgeltung gelten.

#### **Zu Art. II Z 11 (§ 113 Abs. 8 GG):**

Auf Grund des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, wird für Dienstverhältnisse, die nach dem 30. April 1995 beginnen, die Halbanrechnung von „sonstigen“ Vordienstzeiten auf Zeiträume von insgesamt höchstens drei Jahren beschränkt. § 113 Abs. 5 bis 7 des Gehaltsgesetzes 1956

enthält Übergangsregelungen, wonach Bedienstete, deren Dienstverhältnis zum Bund zwar später begonnen hat, die aber am 1. Mai 1995 in bestimmten Verwendungen gestanden sind, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen noch unter das für sie günstigere bisherige Vorrückungsstichtagsrecht fallen. Zu diesen Verwendungen zählen auch Dienstverhältnisse zu anderen inländischen Gebietskörperschaften und die Tätigkeit im Unterrichtspraktikum. Nicht erfaßt ist jedoch die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer, sofern sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft ausgeübt worden ist.

Durch die vorliegende Regelung soll auch die zuletzt angeführte Tätigkeit den anderen Tätigkeiten gleichgestellt werden. Wer somit am 1. Mai 1995 kirchlich bestellter Religionslehrer war und in der Folge die übrigen Voraussetzungen des § 113 Abs. 5 bis 7 (lückenlose Zeit einer Beschäftigung in den angeführten Verwendungen oder Tätigkeit als II L-Lehrer in jedem nachfolgenden Schuljahr) erfüllt, fällt bei späterem Eingehen eines Dienstverhältnisses zum Bund unter den Anwendungsbereich des günstigeren „alten“ Vorrückungsstichtagsrechts.

#### **Zu Art. II Z 12 (§ 131 Abs. 3 GG):**

Beamten in Unteroffiziersfunktion im Krankenpflegedienst gebührt — wie den seinerzeit im Krankenpflegedienst verwendeten zeitverpflichteten Soldaten — die für ihre Verwendung in Betracht kommende Pflegedienstzulage. In der Verwendung des Krankenpflegefachdienstes gebührt ab der Gehaltsstufe 10 eine Erhöhung der Zulage. Von der Bestimmung über diese Erhöhung waren seinerzeit diese zeitverpflichteten Soldaten, nicht aber die Beamten in Unteroffiziers-Funktion ausgeschlossen.

Im Zuge der Besoldungsreform wurde das Besoldungsrecht auch jener Gruppen neu gefaßt, die weiterhin in der Allgemeinen Verwaltung verbleiben, also nicht in ein neues Schema optieren. Dabei wurde die ursprünglich für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehene Ausschlußbestimmung irrtümlich in die Regelungen für die Beamten in Unteroffiziersfunktion aufgenommen. Eine solche Änderung brächte für jene Beamten in Unteroffiziersfunktion, die vor Beginn des Jahres 1995 die erhöhte Pflegedienstzulage erreicht haben, einen Rückfall auf die niedrigere Stufe. Eine solche Schlechterstellung war nicht beabsichtigt und ist auch nicht gerechtfertigt.

Die betreffende Bestimmung wird daher rückwirkend mit 1. Jänner 1995 aufgehoben.

#### **Zu Art. II Z 13 (§ 157a GG):**

Auf die Ausführungen zu § 274a BDG 1979 wird verwiesen.

#### **Zu Art. III Z 1 (§ 24 Abs. 9 VBG):**

Gemäß § 24 Abs. 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 endet das Dienstverhältnis bei einjähriger Dienstverhinderung, wenn nicht zuvor seine Fortsetzung vereinbart worden ist.

Die Neuregelung soll bewirken, daß der Vertragsbedienstete rechtzeitig auf diese besonders gravierende Rechtsfolge aufmerksam gemacht wird und ihm die Chance bieten, vor Fristablauf allenfalls eine vertragliche Verlängerung des Dienstverhältnisses zu erwirken, wenn mit einer baldigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

Die beiden letzten Sätze der Neuregelung stellen sicher, daß eine allfällige Nicht-Erreichbarkeit des Dienstnehmers nicht zu einer Perpetuierung des vertraglichen Dienstverhältnisses führen kann.

#### **Zu Art. III Z 2 und 3 (§ 50 Z 1 und § 53 Z 1 VBG):**

Anpassung von Zitierungen an die Einfügung eines § 160a in das BDG 1979 und an die Änderungen des § 189 BDG 1979.

#### **Zu Art. III Z 4 (§ 72b Abs. 4 VBG):**

Berichtigung einer fehlerhaften Zitierung.

#### **Zu Art. III Z 5 (§ 72b Abs. 8 VBG):**

Auf die Erläuterungen zu § 113 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

#### **Zu Art. III Z 6 (§ 75a VBG):**

Auf die Ausführungen zu § 274a BDG 1979 wird verwiesen.

**Zu Art. IV Z 1 (§ 73 RGV):**

Mit der vorliegenden Änderung wird ein Anspruch auf Reisegebühren auch dann ausgeschlossen, wenn die Lehrveranstaltung im Wohnort stattfindet, da bei Lehrveranstaltungen im Wohnort davon ausgegangen werden kann, daß kein Aufwand entsteht, der über die im Rahmen der täglichen Dienst verrichtung an der Dienststelle anfallenden Kosten hinausgeht.

**Zu Art. V Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 1, 3 und 4 PVG):**

Der neue § 8 Abs. 4 enthält eine Legaldefinition der „Angehörigkeit zu einer Dienststelle“, die durchgehend an die Stelle der „Beschäftigung in einer Dienststelle“ treten soll: Ausschlaggebend sollen demnach ausschließlich das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zum Bund sowie die Zuweisung zur dauernden Dienstleistung an einer bestimmten Dienststelle sein. Durch Dienstbefreiungen jeglicher Art (zB gänzliche Dienstfreistellung, Karenz- oder Sonderurlaub), Dienstenthebung oder Suspendierung sowie grundsätzlich durch jede gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst tritt an der Angehörigkeit zu einer Dienststelle keine Änderung ein. Dies gilt nicht für die Ruhestandsversetzung oder den Übertritt in den Ruhestand, da dadurch auch die Zuweisung zur dauernden Dienstleistung zu einer Dienststelle beendet wird. Vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesene Bedienstete bleiben — wie bisher — Angehörige ihrer Stammdienststelle.

Abgesehen von der Klarstellung bezüglich der Zahl der Mitglieder des Dienststellausschusses gemäß § 8 Abs. 2 sollen durch diese Legaldefinition vor allem Unklarheiten bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 15) und der davon gemäß § 21 Abs. 3 lit. a abhängigen Mitgliedschaft zu einem Ausschuß bereinigt werden: Während der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (Erkenntnis vom 19. November 1976, Slg. 9185/A, und vom 1. September 1988, Z 88/09/0098; zuletzt vom 11. Mai 1994, Z 94/12/0108) davon ausgeht, daß für die Angehörigkeit zu einer Dienststelle ausschließlich die tatsächliche Beschäftigung in dieser maßgeblich ist, legt die Praxis den Begriff der Angehörigkeit sehr weit aus (vgl. KÖCKEIS/PANNI, Bundes-Personalvertretungsgesetz, Anm. 4 zu § 15: „Präsenzdiener des Bundesheeres und Karenzurlauber bleiben aktiv wahlberechtigt“) und stellt damit eher auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ab. Es bestehen jedoch ressortspezifische Auslegungsunterschiede, die für sich schon eine Klarstellung erfordern.

In Hinkunft soll somit das aktive und damit grundsätzlich auch das passive Wahlrecht (§ 15 Abs. 5: „Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, . . .“) zu einem Personalvertretungsorgan allen Bundesbediensteten zukommen, die derjenigen Dienststelle, deren Dienststellausschuß gewählt wird bzw. zu deren Wirkungsbereich die betreffende Dienststelle gehört, im Sinne des § 8 Abs. 4 angehören, sofern sie die speziellen Voraussetzungen (gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 für das aktive, gemäß § 15 Abs. 5 und 6 für das passive Wahlrecht) erfüllen.

Bezüglich der Mitgliedschaft zu einem Personalvertretungsorgan wird klargestellt, daß die tatsächliche Nichtbeschäftigung in einer Dienststelle — abgesehen von den in § 21 Abs. 3 lit. d genannten Fällen — keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft hat, sofern das Dienstverhältnis zum Bund andauert und keine sonstigen Umstände im Sinne des § 21 vorliegen, die zu einem Ruhen oder einem Erlöschen der Mitgliedschaft führen.

**Zu Art. V Z 3, 5 und 14 (§ 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 46 PVG):**

Durch die mit Bundesgesetz BGBI. Nr. 11/1992 bewirkte Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Personalübernahme der am 1. Jänner 1994 beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZ) beschäftigten Bediensteten durch die Austro Control GmbH (BGBI. Nr. 898/1993) wurden der bei ersterer bestehende Fachausschuß und der beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestandene Zentralausschuß für die Bediensteten des BAZ obsolet. Während der Zentralausschuß für die Bediensteten des BAZ seine Tätigkeit bereits eingestellt hat, besteht der Fachausschuß bei der Wasserstraßendirektion noch. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 hat er seine Tätigkeit bis zum Ende seiner gesetzlichen Funktionsperiode weiterhin auszuüben.

**Zu Art. V Z 4 und 6 (§ 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 PVG):**

Zitierungsanpassungen an die Änderung des § 8 PVG.

**Zu Art. V Z 7 (§ 15 Abs. 2 PVG):**

Entsprechend einer Anregung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst soll das Wahlrecht zu den Personalvertretungsorganen an einen einheitlichen Stichtag gebunden werden, um durch Zufälle hervorgerufene Abweichungen zu vermeiden. Der Stichtag liegt sechs Wochen (= 42 Tage) vor dem (ersten) Wahltag und entspricht somit dem letztmöglichen Tag der Wahlauszeichnung (§ 20 Abs. 1 PVG).

**Zu Art. V Z 8 (§ 16 Abs. 4 PVG):**

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens: Die Anwendung des § 22 Abs. 1 letzter Satz geht ohne die gleichzeitige Anwendung des vorletzten Satzes dieser Bestimmung ins Leere.

**Zu Art. V Z 9 (§ 20 Abs. 1 PVG):**

Anstelle des derzeit von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst lediglich empfohlenen und die Zentralwahlausschüsse nicht bindenden Wahltermines für die vor Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode durchzuführenden Personalvertretungswahlen soll durch den von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst festzusetzenden und kundzumachenden einheitlichen Wahltag sichergestellt werden, daß die Wahl der Dienststellen (Fach- und Zentral)ausschüsse an allen dem Personalvertretungsgesetz unterliegenden Dienststellen des Bundes zum gleichen Wahltermin durchgeführt werden.

**Zu Art. V Z 10 (§ 20 Abs. 3 PVG):**

Die bisherige dreiwöchige Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen erschien in manchen Fällen zu knapp und soll daher auf vier Wochen verlängert werden. Mit der Anfügung des letzten Satzes wird den Erstellern der Wahlvorschläge — sanktionslos — aufgetragen, auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.

**Zu Art. V Z 11 (§ 27 Abs. 5 PVG):**

Die Änderungen im § 189 BDG 1979 erfordern eine Zitierungsanpassung im § 27 Abs. 5 PVG.

**Zu Art. V Z 12 (§ 30 Abs. 1 PVG):**

So wie bei den sonstigen Personalvertretungsorganen soll auch bei den Vertrauenspersonen auf die Angehörigkeit zur Dienststelle und nicht auf die tatsächliche Beschäftigung in dieser abgestellt werden. Auf die Erläuterungen zu § 8 PVG wird verwiesen. Weiters ist eine Zitierungsanpassung an die Änderung des § 8 PVG erforderlich.

**Zu Art. VI Z 1 und 6 (§ 5 Abs. 2 und § 62b Abs. 3 PG 1965):**

Die Neufassung der §§ 5 Abs. 2 und § 62b Abs. 3 verfolgt zwei Ziele: Einerseits sollen zwei bestimmte Zulagen, innerhalb derer eine Vorrückung vorgesehen ist, nämlich die Erzieherzulage nach § 60a GG 1956 und die Dienstzulage für Wachebedienstete der Verwendungskategorie W2 nach § 140 Abs. 1 GG 1956, in den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 bzw. des § 62b Abs. 3 aufgenommen werden. Bezüglich der Funktionszulagen, der Fixgehälter und der inhaltlich den Funktionszulagen entsprechenden Dienstzulagen nach § 105 Abs. 1 GG 1956 soll andererseits dem in denjenigen Bereichen, in denen solche Zulagen bzw. Fixgehälter gebühren können, herrschenden Prinzip der arbeitsplatzorientierten Entlohnung bei der Pensionsbemessung stärker Beachtung geschenkt werden: Diesem Prinzip würde es nämlich widersprechen, eine im Dienststand nicht erreichte Funktions- oder Dienstzulagenstufe bzw. ein nicht erreichtes höheres Fixgehalt der Pensionsbemessung zugrunde zu legen. Dementsprechend waren Funktionszulagen und Fixgehälter bereits durch eine Änderung des § 5 Abs. 2 PG 1965 im Rahmen des Besoldungsreform-Gesetzes 1994 aus dem Anwendungsbereich der begünstigten Vorrückung aus Anlaß der Pensionierung ausgenommen; die nunmehrige Änderung vollzieht diese Regelung nach und bezieht auch die Dienstzulage nach § 105 Abs. 1 GG 1956 in die Ausnahmeregelung ein.

**Zu Art. VI Z 2 (§ 18 Abs. 1 PG 1965):**

Zitierungsanpassung an die Neufassung des § 5 PG 1965 durch Art. V Z 2 des Strukturanpassungsgesetzes.

**Zu Art. VI Z 3 (§ 19 Abs. 2 PG 1965):**

Die Bestimmung, daß der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten nur dann ab dem auf den Sterbetag des Beamten folgenden Monatsersten gebührt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, führt in manchen Fällen zu unvertretbaren Härten; diese Frist soll daher auf sechs Monate verlängert werden.

**Zu Art. VI Z 4 (§ 49 Abs. 1 PG 1965):**

Die Anfügung dient der Klarstellung, daß der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB bei der Anwendung des § 49 PG 1965 der Entlassung aus dem Dienststand gleichzuhalten ist, sofern dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.

**Zu Art. VII Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a NGZG):**

Durch das Besoldungsreform-Gesetz, BGBl. Nr. 550/1994, wurde dem NGZG ein § 16d eingefügt, wonach Piloten eine Gutschrift von Nebengebührenwerten gebührt, wenn eine sogenannte „Pilotenzulage“ beim Ausscheiden aus dem Dienststand nicht mehr gebührte. Die gegenständliche Änderung ermöglicht die Berücksichtigung dieser Gutschrift beim Ausmaß der Nebengebührenzulage.

**Zu Art. VIII (KUG):**

Die vorliegende umfangreiche Änderung erfolgt vorwiegend aus zwei Gründen:

1. Anpassung an das Karenzurlaubszuschußgesetz (KUZUG), also Umstellung vom erhöhten Karenzurlaubsgeld auf einen dem KUZUG entsprechenden Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld,
2. übersichtlichere Gestaltung des Gesetzes durch teilweise Neugliederung und Einführung von Überschriften zu allen Abschnitten und Paragraphen.

Im einzelnen wird zu den Änderungen bemerkt:

**Zu Art. VIII Z 1, 3, 6, 8, 12, 14, 18 (§§ 1, 2, 4, 5, 9, 10, 12, 13 und 32 KUG):**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erhalten die Abschnitte und Paragraphen Überschriften.

**Zu Art. VIII Z 2 (§ 1 Abs. 1 KUG):**

Die Umstellung der bisherigen Gliederung nach Buchstaben auf eine Gliederung nach Zahlen entspricht den legistischen Richtlinien.

**Zu Art. VIII Z 4 (§ 2 Abs. 3 bis 5 KUG):**

Die Umstellung der bisherigen Gliederung nach Buchstaben auf eine Gliederung nach Zahlen im Abs. 3 entspricht den legistischen Richtlinien.

Die Möglichkeit, während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld Einkommen nach Abs. 4 zu beziehen, ohne den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu verlieren, ist im Bereich der ASVG-Bediensteten betragsmäßig beschränkt. Um ein zu starkes Auseinanderklaffen der Bestimmungen zwischen ASVG-Bediensteten und Beamten zu vermeiden, soll auch für öffentlich-rechtliche Bedienstete eine betragsmäßige Höchstgrenze gelten. Bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage wäre es möglich, zeitaufwendige Beschäftigungen während des Karenzurlaubs auszuüben. Dies würde dem Sinn und Zweck des Karenzurlaubes — Betreuung des Kindes — widersprechen.

Abs. 4a wird dahin gehend ergänzt, daß der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem KUG auch einen Anspruch auf Leistungen nach dem KUZUG ausschließt.

Die Änderung im Abs. 5 resultiert aus der Abschaffung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes. Auf Grund der geänderten Bestimmungen ist die Dienstnehmerin anlässlich der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes seitens des Dienstgebers aufzufordern, bekanntzugeben, ob sie einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld in Anspruch nehmen will.

**Zu Art. VIII Z 5 (§ 3 KUG):**

An die Stelle des erhöhten Karenzurlaubsgeldes tritt der Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld gemäß den §§ 14ff. Im § 3 ist daher nur mehr das (nicht erhöhte) Karenzurlaubsgeld zu regeln.

**Zu Art. VIII Z 7 (§§ 6 bis 8 KUG):**

Die §§ 6 und 7 entsprechen inhaltlich den bisherigen §§ 11 und 11a. Diese Bestimmungen werden in den Abschnitt I vorgezogen, da sie lediglich eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Abschnittes I auf Väter sowie auf Adoptiv- und Pflegeeltern enthalten.

Die Änderung im § 8 berücksichtigt die neu gestalteten Bestimmungen der §§ 6 und 7 über den Anwendungsbereich des Abschnittes I. Inhaltlich enthält § 8 keine Änderung.

**Zu Art. VIII Z 9 (III. Abschnitt — §§ 11 und 11a — und Überschrift zum IV. Abschnitt KUG):**

Mit der Vorziehung der Regelungen der bisherigen §§ 11 und 11a als §§ 6 und 7 in den Abschnitt I ist der diese beiden Paragraphen umfassende Abschnitt III obsolet geworden und wird daher aufgehoben.

An die Stelle der bisherigen Überschrift „IV. Abschnitt“ tritt gemäß Art. VIII Z 11 die Überschrift „III. Abschnitt — Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung“.

**Zu Art. VIII Z 10 (§§ 11b bis 16 KUG):**

Umnummerierungen auf Grund der Einfügung von Bestimmungen und Umreihungen.

**Zu Art. VIII Z 11, 12 und 14 (§ 11, 12 und 13 KUG):**

Abschnitt und Paragraphen werden mit Überschriften versehen. § 11 entspricht dem bisherigen § 11b, er enthält keine inhaltliche Änderung.

**Zu Art. VIII Z 13 und 15 (§§ 12 und 13 KUG):**

Zitierungsänderungen auf Grund der Umreihungen.

**Zu Art. VIII Z 16 (§§ 14 bis 30 KUG):**

Die bisherigen Regelungen des AlVG betreffend die Gewährung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes wurden durch die Regelungen des KUZUG abgelöst. Anstelle des erhöhten Karenzurlaubsgeldes sieht das KUZUG die Gewährung eines Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld an alleinstehende Elternteile vor. Bei geringem Einkommen ist die Gewährung eines Zuschusses auch an nicht alleinstehende Elternteile möglich. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist der Zuschuß in Form einer Abgabe entweder von einem oder beiden Elternteilen rückzuzahlen.

Um allen Bediensteten möglichst gleiche Ansprüche und Pflichten hinsichtlich des Karenzurlaubsgeldes zu gewährleisten, sieht Abschnitt IV eine dem KUZUG entsprechende Regelung vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen des IV. Abschnittes wird bemerkt:

§ 14 legt den Kreis der Anspruchsberechtigten fest. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist jedenfalls die Gewährung von Karenzurlaubsgeld.

§ 15 bestimmt, welche Elternteile als alleinstehend zu verstehen sind.

Anspruch auf die Leistung eines Zuschusses an alleinstehende Elternteile besteht gemäß § 15 Abs. 3 nur dann, wenn eine Urkunde vorgelegt wird, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht (zB Geburtsurkunde, Anerkenntnis der Vaterschaft). Sollte der betreffende Elternteil keine derartige Urkunde vorlegen, hat er eine entsprechende Erklärung gegenüber der Dienstbehörde abzugeben.

§ 16 sieht vor, daß verheiratete Elternteile mit geringem Einkommen ebenfalls Anspruch auf einen Zuschuß haben. Die Regelung sieht eine bestimmte Freigrenze vor, die bei Unterhaltsleistung erhöht wird. Wenn das Einkommen die Freigrenze übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuß anzurechnen.

Nach § 17 sind alleinstehende Elternteile, die mit dem anderen Elternteil angemeldet sind oder anzumelden wären, wie verheiratete Elternteile zu behandeln.

Gemäß § 18 gebührt der Zuschuß für die Dauer des Bezugs von Karenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, während eines Karenzurlaubs oder einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG.

§ 19 legt die monatliche Höhe des Zuschusses mit 2 500 S fest. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Zuschuß entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung.

§ 20 verweist auf den Einkommensbegriff des § 36a AlVG. Dieser Einkommensbegriff ist maßgebend für die Anwendung

- der §§ 16 und 17 (Höhe des Einkommens des anderen Elternteiles, das einen Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld ausschließt),
- der §§ 21 und 22 (Höhe des Einkommens als Maßstab für die Höhe der jährlich als Rückzahlung zu leistenden Abgabe).

§ 21 Abs. 1 sieht vor, daß ein erhaltener Zuschuß in Form einer Abgabe rückzuzahlen ist.

Wenn einem alleinstehenden Elternteil ein Zuschuß ausbezahlt wurde, ist der andere Elternteil, sofern jener, der das Karenzurlaubsgeld nicht erhalten hat, zur Rückzahlung verpflichtet. Damit soll nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden, die keinen Zuschuß erhalten haben, bei denen zB der Vater für den der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlust wirtschaftlich beizutragen hat. Diese Regelung soll auch mißbräuchlichen Inanspruchnahmen des erhöhten Karenzurlaubsgeldes bei „verschwiegenen“ Lebensgemeinschaften entgegenwirken.

Wurde der Zuschuß an Ehepaare oder Eltern in einer Lebensgemeinschaft auf Grund ihres geringen Haushaltseinkommens ausbezahlt, sind die Eltern bei erheblicher Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse zur Rückzahlung verpflichtet. Die Elternteile sind hinsichtlich der Abgabe Gesamtschuldner im Sinne des § 6 Abs. 1 BAO.

Leben die Elternteile bei Entstehen des Abgabenanspruches getrennt, dann ist bei der Abgabevorschreibung an die Elternteile auf deren Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Dadurch soll insbesondere erreicht werden, daß der kinderbetreuenden Person, die nur über ein geringes Einkommen verfügt, keine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 22 regelt die Höhe der Abgabe, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen gestaffelt ist.

Um den Zinsenvorteil durch die Inanspruchnahme des Zuschusses abzugelten, sieht Abs. 2 vor, daß die Abgabe im Höchstmaß von 115% des Zuschusses zu erheben ist.

Gemäß § 23 haben verheiratete Elternteile und Elternteile einer Lebensgemeinschaft eine Erklärung zu unterfertigen, mit der sie sich zur Leistung der Abgabe verpflichten.

Zu § 24: Abgaben für Zuschüsse, die 1996 an alleinstehende Elternteile gewährt werden, können auf Grund der Einkommenserklärung über das Jahr 1996 im Jahre 1997 erhoben werden.

Bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften kommt die Abgabe erst in dem Jahr zur Vorschreibung, in dem die Einkommensgrenze überschritten wird.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.

§ 25 sieht vor, daß die Abgabe von dem Finanzamt erhoben wird, das für die Einkommensteuerveranlagung zuständig ist. Bei Gesamtschuldverhältnissen (Ehepaare, Lebensgemeinschaften) ist das Finanzamt zuständig, bei dem die Einkommensteuerveranlagung des Vaters erfolgt.

Eine Abgabenerklärung gemäß § 26 ist — losgelöst von der Einkommensteuererklärung — insbesondere zur Ermittlung des wirtschaftlichen Einkommens im Sinne des § 36a ASVG erforderlich. Die Frist zur Abgabenerklärung ist in Anlehnung an jene für die Einkommensteuererklärung geregelt und somit verlängerbar.

Gemäß § 27 ist der Betrag der Freigrenze (des Einkommens) und des Zuschusses mit dem Anpassungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen. Abs. 2 enthält eine Rundungsbestimmung.

§ 28 regelt die Gebührenfreiheit von Eingaben, Vollmachten und Ausfertigungen betreffend den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld.

Im Interesse der Verwaltungsökonomie ist im § 29 ein Datenträgeraustausch hinsichtlich der erforderlichen Daten vorgesehen.

Gemäß § 30 ist der Aufwand für die Zuschüsse vorschußweise vom Bund zu tragen. Geleistete Abgaben fließen dem Bund zu.

**Abschnitt V** und § 31 erhalten aus Gründen der Übersichtlichkeit Überschriften.

#### **Zu Art. VIII Z 17 (§ 31 Abs. 2 KUG):**

ASVG-Bediensteten gebührt in der Zeit vom zweiten bis zum dritten Lebensjahr des Kindes nur dann Sondernotstandshilfe, wenn keine Beschäftigung angenommen werden kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht. Für Beamten soll daher nicht nur die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs, sondern ebenfalls die Unmöglichkeit der Ausübung einer Beschäftigung wegen mangelnder Unterbringungsmöglichkeit Voraussetzung für die Gewährung des Sonderkarenzurlaubsgeldes sein.

#### **Zu Art. VIII Z 19 (§§ 33 bis 37 KUG):**

§ 33: Zitierungsänderungen infolge Umreihungen und Umnummerierungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nach § 33 ein **Abschnitt VI** eingefügt, der Bestimmungen umfaßt, die bisher als §§ 6 und 7 im Abschnitt I geregelt waren. Da diese Bestimmungen auch für die übrigen Abschnitte gelten, werden sie aus systematischen Gründen zu einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt, der die gemeinsamen Bestimmungen für die übrigen Abschnitte des KUG enthält.

§ 34 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 1, § 35 dem bisherigen § 6 Abs. 2.

Die im § 36 geregelte Meldepflicht entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1.

**§ 37** enthält die bisher im § 7 Abs. 2 normierte Ersatzpflicht bei Übergrenüssen. Rückzahlungen geleisteter Zuschüsse sind von der Ersatzpflicht nicht berührt.

Der bisherige VI. Abschnitt (Übergangs- und Schlußbestimmungen) erhält die Bezeichnung „VII. Abschnitt“.

**Zu Art. VIII Z 20 (§ 39 Abs. 7 KUG):**

Die Neuregelung soll zum selben Zeitpunkt wie das KUZUG in Kraft treten.

**Zu Art. VIII Z 21 (§ 40 KUG):**

Die neuen Bestimmungen über den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld (und seine Hereinbringung) und die Neugliederung der §§ des KUG machen eine Neufassung der Vollziehungsklausel erforderlich.

**Zu Art. IX Z 1 und 2 (§ 26 Abs. 8 und § 37 Abs. 6 B-GBG):**

Zitierungsanpassung an die mit BGBl. Nr. 43/1995 erfolgte Neufassung des § 20 Z 6 B-GBG.

**Zu Art. X Z 1 (§ 76d Abs. 5 RDG):**

Zitierungsanpassung an eine Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes in Art. VIII.

**Zu Art. X Z 2 (§ 173 Abs. 10 RDG):**

Hier wird die Absatzbezeichnung einer Inkrafttretensbestimmung berichtigt.

**Zu Art. XI Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 3 WHG):**

Die besondere Hilfeleistung ist nach dem geltenden WHG ua. nur zu erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Wachebediensteten durch mindestens sechs Monate gemindert ist. Diese Sechsmonatsfrist hat in der Praxis zur weitgehenden Unanwendbarkeit dieser Bestimmung geführt, weshalb sie — analog der beim Anspruch auf eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG geltenden Dauer der Erwerbsunfähigkeit — auf drei Monate herabgesetzt werden soll.

**Zu Art. XII Z 1 (§ 40 Abs. 9 BF-DO):**

Auf die Erläuterungen zu § 24 Abs. 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wird verwiesen.

**Zu Art. XII Z 2 (§ 86 Abs. 1 BF-DO):**

Zitierungsanpassung an die Änderungen des Pensionsgesetzes 1965.

**Zu Art. XIII (§ 17b Abs. 4 und 5 BMG 1986):**

Da die Bestimmungen des § 141 BDG über die befristete Ernennung auf Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1 erst am 1. Jänner 1996 in Kraft treten, erweist es sich zwischenzeitig als notwendig, bis zum 31. Dezember 1995 einzelne der im § 9 BMG in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung erschöpfend aufgezählten Spitzenfunktionen in Bundesministerien befristet mit durch Dienstvertrag bestellte Funktionäre besetzen zu können.

**Zu Art. XIV Z 1 (§ 83a AusG):**

Diese Bestimmung stellt eine Übergangsregelung für die auslaufenden Sonderverträge nach § 9 des Bundesministeriengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung dar. Die befristete Weiteranwendung dieser Bestimmungen im Wege des neu geschaffenen § 17b Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes ist in dieser Bestimmung ebenfalls zu berücksichtigen.

38

## Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

Geltender Text:

**BDG 1979**

**Art. I Z 5:**

**§ 145a.** (2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 in folgenden Verwendungen die Verwendungsbezeichnung „Brigadier“ vorgesehen:

Abteilungsleiter und Abteilungsleiter-Stellvertreter im Gendarmerie-Zentralkommando, Landesgendarmeriekommendant, Kommandant der Gendarmeriezentralschule, Kommandant des Gendarmerieeinsatzkommandos, Kommandant der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck, Stellvertreter des Leiters des Kriminalbeamteninspektorates in der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz und Linz, Leiter der Justizwachschule, Inspizierender der Zollwache im Generalinspektorat der Zollwache.

**Art. I Z 9:**

**§ 160.** (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstmaß von einem Monat obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem Rektor der Universität (Hochschule).

Neuer Text:

**BDG 1979**

**§ 145a.** (2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 in folgenden Verwendungen die Verwendungsbezeichnung „Brigadier“ vorgesehen:

Abteilungsleiter und Abteilungsleiter-Stellvertreter im Gendarmerie-Zentralkommando, Landesgendarmeriekommendant, Kommandant der Gendarmeriezentralschule, Kommandant des Gendarmerieeinsatzkommandos, Stellvertreter des Leiters des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache (wenn die Funktion des Leiters des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache mit einem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 besetzt ist), Kommandant der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Schwechat, Stellvertreter des Leiters des Kriminalbeamteninspektorates in der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz und Salzburg, Leiter der Justizwachschule, Inspizierender der Zollwache im Generalinspektorat der Zollwache.

223 der Beilagen

**§ 160.** (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann Hochschullehrern für Forschungs bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstmaß von einem Monat obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem Rektor der Universität (Hochschule).

**Geltender Text:****Art. I Z 12:**

**§ 161.** (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist vorzusorgen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß jener Gruppe von Hochschullehrern angehören, der der Beschuldigte angehört.

**Art. I Z 13 und 14:**

**§ 175.** (3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten und nach Stellungnahme des zuständigen Kollegialorgans eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen.

....

(5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat.

(6) Der Antrag nach Abs. 3 ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Das zuständige Kollegialorgan hat zu diesem Antrag binnen zwei Monaten Stellung zu nehmen; geschieht dies nicht, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ohne die Stellungnahme abzuwarten.

**Neuer Text:**

**§ 161.** (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist vorzusorgen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Je ein Mitglied jedes Senates hat der Gruppe der Universitäts(Hochschul)professoren und der anderen Hochschullehrer (§ 154 Z 1 lit. c bis e und Z 2 lit. b bis d) anzugehören.

**§ 175.** (3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen. Ein solcher Antrag ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu übermitteln.

....

(5) Das Dienstverhältnis verlängert sich um Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat.

(6) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die Erfordernisse für die Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erbringt, aber eine solche Umwandlung nicht anstrebt, kann spätestens sechs Monate vor Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 bis 3 dessen einmalige Verlängerung um höchstens zwei Jahre beantragen. Der Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten ist unter Anschluß von Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten, der Institutskonferenz und des Dekans (an künstlerischen Hochschulen des zuständigen Kollegialorgans) dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen. Ein solches Dienstverhältnis endet mit Ablauf dieser Verlängerung von Gesetzes wegen.

**Neuer Text:**

**§ 176.** (3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das (die) Organ (Organe) weiterzuleiten, das (die) nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten bzw. für die Zuweisung von Planstellen an die Universitätseinrichtungen zuständig ist (sind). Der Vorsitzende des für Personalangelegenheiten zuständigen Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitäts(Hochschul)professoren oder von Universitäts(Hochschul)professoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Die Kollegialorgane haben unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahmen haben Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre,
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie
3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten.

**Art. I Z 17:**

**§ 176.** (3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das (die) Organ (Organe) weiterzuleiten, das (die) nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten bzw. für die Zuweisung von Planstellen an die Universitätseinrichtungen zuständig ist (sind). Der Vorsitzende des für Personalangelegenheiten zuständigen Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitäts(Hochschul)professoren oder von Universitäts(Hochschul)professoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Die Kollegialorgane haben unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahmen haben Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre,  
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie  
3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3  
zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten.

**Art. I Z 18:**

**§ 177.** (4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstmaß von drei Jahren,

**§ 177.** (4) Die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich um:

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstmaß von drei Jahren,

**Geltender Text:**

3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 6 im provisorischen Dienstverhältnis.

**Art. I Z 19:**

**§ 178.** (1) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie nach der Erbringung der in der Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b angeführten Erfordernisse im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent zurückgelegt worden sind.

**Art. I Z 20:**

**§ 187.** (2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 3 (Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis),

.....

**Art. I Z 22:**

**§ 229.** (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb der Post- und Telegraphenverwaltung

1. in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung,
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
3. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,

**Neuer Text:**

3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 6 im provisorischen Dienstverhältnis.

**§ 178.** (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag definitiv, wenn der Universitäts(Hochschul)assistent folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Erfordernisse gemäß Anlage 1 Z 21.4 (bei Ärzten und Tierärzten auch der Z 21.5) und
2. a) eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent nach Erbringung der in Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b bzw. Z 21.3 lit. b angeführten Erfordernisse und
- b) eine sechsjährige Gesamtdienstzeit aus Zeiten als Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent oder in einer Tätigkeit an einer Universität (Hochschule), die nach ihrem Inhalt der eines Vertragsassistenten entspricht.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

**§ 187.** (2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 1 und 3 bis 6 (Definitivstellung),

.....

**§ 229.** (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb der Post- und Telegraphenverwaltung oder der Fernmeldehoheitsverwaltung

1. in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung,
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
3. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,

**Geltender Text:**

zurückgelegt hat. Dabei entsprechen die Verwendungsgruppe A für Beamte und die Entlohnungsgruppe a für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2, die Verwendungsgruppe B für Beamte und die Entlohnungsgruppe b für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4, die Verwendungsgruppe C für Beamte und die Entlohnungsgruppe c für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6, die Verwendungsgruppe D für Beamte und die Entlohnungsgruppe d für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8, die Verwendungsgruppe E für Beamte und die Entlohnungsgruppe e für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9, die Verwendungsgruppe P 1 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 1 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 6, die Verwendungsgruppe P 2 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 2 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7, die Verwendungsgruppe P 3 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 3 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8, die Verwendungsgruppe P 4 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 4 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 8, die Verwendungsgruppe P 5 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 5 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9.

**Art. I Z 23:****Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht**

**§ 231.** Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Bestellungsrecht der in diesem Bereich eingerichteten Vertretung der Dienstnehmer zu.

**Art. I Z 25:**

**§ 262. (9)** Beamte des Exekutivdienstes können ihren bisherigen Amtstitel nach der Überleitung weiterhin führen, wenn für sie in der neuen Einstufung zwar ein niedrigerer Amtstitel vorgesehen ist, aber ihr bisheriger Amtstitel in der betreffenden Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn durch Vorrückung erreicht werden kann.

**Neuer Text:**

zurückgelegt hat. Dabei entsprechen die Verwendungsgruppe A für Beamte und die Entlohnungsgruppe a für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2, die Verwendungsgruppe B für Beamte und die Entlohnungsgruppe b für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4, die Verwendungsgruppe C für Beamte und die Entlohnungsgruppe c für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6, die Verwendungsgruppe D für Beamte und die Entlohnungsgruppe d für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8, die Verwendungsgruppe E für Beamte und die Entlohnungsgruppe e für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9, die Verwendungsgruppe P 1 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 1 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 6, die Verwendungsgruppe P 2 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 2 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7, die Verwendungsgruppe P 3 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 3 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8, die Verwendungsgruppe P 4 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 4 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 8, die Verwendungsgruppe P 5 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 5 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9.

**Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht**

**§ 231.** Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung und in der Fernmeldehoheitsverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Bestellungsrecht der in diesem Bereich eingerichteten Vertretung der Dienstnehmer zu.

**Geltender Text:****BDG — Anlage 1****Art. I Z 28:**

**2.6.** Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

.....

**2.6.4.** der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- .....
- e) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie einer Lagerabteilung im Heeres-Sanitätslager,
- f) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie des Bundesschullandheimes Saalbach,

**Art. I Z 30:**

**4.4.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

.....

- c) der Facharbeiter, der im erlernten oder in einem verwandten Lehrberuf tätig ist,
- .....

**Art. I Z 31 und 32:**

**5.4.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

.....

- d) der Facharbeiter, der in einem anderen als dem erlernten oder einem verwandten Lehrberuf tätig ist,
- e) der Bedienstete mit Facharbeiteraufstiegsprüfung, der im betreffenden oder in einem verwandten Lehrberuf tätig ist,
- f) der Lenker eines Kraftfahrzeuges mit weniger als 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Spezialfahrzeuge),
- g) der Staplerfahrer,
- h) der Ladekranführer.

**Neuer Text:****BDG — Anlage 1**

**2.6.** Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

.....

**2.6.4.** der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- .....
- e) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie des Bundesschullandheimes Saalbach,

**4.4.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

.....

- c) der Facharbeiter mit einschlägiger oder verwandter Lehrausbildung, der auf einem Arbeitsplatz eingesetzt ist, für den ein Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz erforderlich ist,
- .....

**5.4.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

.....

- d) der Facharbeiter mit einschlägiger oder verwandter Lehrausbildung, der auf einem Arbeitsplatz eingesetzt ist, für den der erfolgreiche Abschluß der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung erforderlich ist.
- e) der Lenker eines Kraftfahrzeuges mit weniger als 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Spezialfahrzeuge),
- f) der Staplerfahrer,
- g) der Ladekranführer.

**Geltender Text:****Art. I Z 33:****8.14. ....**

- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung
- ....
- bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a oder E 2b und
- ....

**Art. I Z 34 und 35:****9.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:**

- b) im Sicherheitswachdienst:  
Kommissariatswachkommandant des Bezirkspolizeikommissariates XVI,
- ....
- e) im Zollwachdienst:  
Leiter einer Zollwachabteilung mit 40 und mehr Beamten, Vorstand des Zollamtes Deutschkreutz.

**Art. I Z 36:****9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:**

- e) im Zollwachdienst:  
Leiter einer Zollwachabteilung mit 22 bis 39 Beamten,  
Leiter der Abfertigungsstelle beim Zollamt Brennerpaß.

**Art. I Z 37 und 38:****9.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:**

- b) im Sicherheitswachdienst:  
Technischer Dienstführender im Donaudienst bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- ....

**Neuer Text:****8.14. ....**

- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung
- ....
- bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a, E 2b oder E 2c und
- ....

**9.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:**

- b) im Sicherheitswachdienst:  
Dienstführender bei der Sicherheitswachabteilung I bei der Bundespolizeidirektion Linz,
- ....
- e) im Zollwachdienst:  
Leiter einer Zollwachabteilung mit 40 und mehr Beamten,  
Vorstand des Zollamtes Deutschkreutz.

**9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:**

- e) im Zollwachdienst:  
Leiter einer Zollwachabteilung mit 22 bis 39 Beamten.

**9.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:**

- b) im Sicherheitswachdienst:  
Dienstführender im Verkehrsunfallkommando bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck,
- ....

**Geltender Text:**

- e) im Zollwachdienst:  
Leiter einer Zollwachabteilung mit 13 bis 21 Beamten,  
Referent für Grenzkontrolle beim Zollamt Spielfeld.

**Art. I Z 39:****9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:**

- .....  
e) im Zollwachdienst:  
Stellvertreter des Leiters der Zollfunk-Servicestelle Wien,  
Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt Graz/Flughafen.

**Art. I Z 40:****9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:**

- .....  
b) im Sicherheitswachdienst:  
Funksprecher der Verkehrsabteilung der Verkehrsleitzentrale bei der  
Bundespolizeidirektion Wien,

**Art. I Z 41:****21.2.**

- .....  
b) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, die bescheidmäßige Feststellung durch das zuständige Kollegialorgan, daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt.

.....

**Neuer Text:**

- e) im Zollwachdienst:  
Leiter einer Zollwachabteilung mit 13 bis 21 Beamten.

**9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:**

- .....  
e) im Zollwachdienst:  
Stellvertreter des Leiters der Zollfunk-Servicestelle Wien,  
Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt Berg.

**9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:**

- .....  
b) im Sicherheitswachdienst:  
Funksprecher im ZI-Referat 1 — Funkleitstelle bei der Bundespolizeidirektion Linz,

**21.2.**

- .....  
b) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, die Feststellung durch das zuständige Kollegialorgan, daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt.

.....

**Geltender Text:****Art. I Z 42:****Allgemeine Bestimmungen**

**46.1.** Die Z 2.11 bis 2.19 und 2.21 bis 2.23 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 2.15 Abs. 2 (Arbeitsinspektionsdienst) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B tritt.

**Art. I Z 43:****Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen****Anwendung von Bestimmungen der Z 4**

**51.3.** Die Z 4.9, 4.10, 4.13, 4.14 und 4.15 sind anzuwenden. Z 51.1 gilt nicht für diese Verwendungen.

**Art. I Z 44:****Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen****Anwendung von Bestimmungen der Z 4 und 5**

**52.3.** Z 4.8 Abs. 1 und 2 und die Z 4.10 und 5.10 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D tritt.

**Gehaltsgesetz 1956****Art. II Z 2:**

**§ 20b.** (3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt jedenfalls die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort. In den übrigen Fällen beträgt der Eigenanteil

1. ab 1. Mai 1995 monatlich 430 S,
2. ab 1. Jänner 1996 monatlich 480 S.

**Neuer Text:****Allgemeine Bestimmungen**

**46.1.** Die Z 2.11 bis 2.19 und 2.21 bis 2.23a sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 2.15 Abs. 2 (Arbeitsinspektionsdienst) und in der Z 2.23a Abs. 2 (Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B tritt.

**Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen****Anwendung von Bestimmungen der Z 4**

**51.3.** Die Z 4.12, 4.13, 4.15 bis 4.17 sind anzuwenden. Z 51.1 gilt nicht für diese Verwendungen.

**Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen****Anwendung von Bestimmungen der Z 4 und 5**

**52.3.** Z 4.8 Abs. 1 (mit Ausnahme der lit. c) und 2, Z 4.10 und die Z 5.9 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D tritt.

**Gehaltsgesetz 1956**

**§ 20b.** (3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt

1. ab 1. Mai 1995 430 S,
2. ab 1. Jänner 1996 480 S

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort.

**Geltender Text:****Art. II Z 3:**

**§ 21.** (3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstrechtlichen Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten,
- ....

**Art. II Z 5:**

**§ 39.** (6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen B oder A verwendet, so sind auf die besoldungsrechtliche Abgeltung ihrer höherwertigen Verwendung statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 34 und die Verwendungsabgeltung nach § 38 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. der Verwendungsgruppe A 3 die Verwendungsgruppe C,
2. den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 die Verwendungsgruppe D.

**Art II Z 7:**

**§ 80.** (5) Werden Beamte des Exekutivdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe W 1 verwendet, so sind auf die besoldungsrechtliche Abgeltung ihrer höherwertigen Verwendung statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 75 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Wachebeamten angehörte.

**Neuer Text:**

**§ 21.** (3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstliche Verwendung des Beamten,
- ....

**§ 39.** (6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen B oder A verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 34 und die Verwendungsabgeltung nach § 38 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. der Verwendungsgruppe A 3 die Verwendungsgruppe C,
2. den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 die Verwendungsgruppe D.

**§ 80.** (5) Werden Beamte des Exekutivdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe W 1 verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 75 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten des Exekutivdienstes gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Wachebeamten angehörte. Dabei entsprechen

1. der Verwendungsgruppe E 2a die Verwendungsgruppe W 2,

48

223 der Beilagen

**Neuer Text:**

2. Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 erfüllt, die Verwendungsgruppe W 2, ansonsten die Verwendungsgruppe W 3.

**Geltender Text:****Art. II Z 9:**

**§ 97.** (6) Werden Militärpersonen im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen H 2 oder H 1 verwendet, so sind auf die besoldungsrechtliche Abgeltung ihrer höherwertigen Verwendung statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 92 und die Verwendungsabgeltung nach § 96 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die Verwendungsgruppe C (Beamte in Unteroffiziersfunktion),
2. den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 die Verwendungsgruppe D (Beamte in Unteroffiziersfunktion).

**Art. II Z 10:**

**§ 105.** (10) Übt eine Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im § 103 Abs. 5 angeführte Funktion nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenübfähige Dienstabgeltung in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und der nach § 12 b zu berücksichtigenden Zulagen) oder
2. seinem Fixgehalt

und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.

**Art. II Z 12:**

**§ 131.** (3) Die §§ 123 und 124 sind auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
  - a) einer im Krankenpflegegesetz vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder

**§ 97.** (6) Werden Militärpersonen im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen H 1 oder H 2 verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 92 und die Verwendungsabgeltung nach § 96 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die der Militärperson gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die Verwendungsgruppe C,
2. den Verwendungsgruppen M BUO 2, M ZUO 2 und M ZCh die Verwendungsgruppe D.

**§ 105.** (10) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im § 103 Abs. 5 angeführte Funktion nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenübfähige Dienstabgeltung in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und der nach § 12 b zu berücksichtigenden Zulagen) oder
2. seinem Fixgehalt

und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.

**§ 131.** (3) Die §§ 123 und 124 sind auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
  - a) einer im Krankenpflegegesetz vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder

**Geltender Text:**

- b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung „Sanitätsdienst“ und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
- 2. Sanitätscharen mit
  - a) einer im Krankenpflegegesetz vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
  - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer

und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes entsprechen. § 123 Abs. 2 Z 3 lit. b nicht anzuwenden.

**Neuer Text:**

- b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung „Sanitätsdienst“ und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
- 2. Sanitätscharen mit
  - a) einer im Krankenpflegegesetz vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
  - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer

und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes entsprechen.

**Vertragsbedienstetengesetz 1948****Art. III Z 1:**

**§ 24. (9)** Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

**Vertragsbedienstetengesetz 1948**

**§ 24. (9)** Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß Satz 1 zu verständigen. Erfolgt die nachweisliche Verständigung später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Vertragsbedienstete bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, über die Zustellung zu eigenen Händen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine vom Vertragsbediensteten dem Dienstgeber bekanntgegebene Wohnadresse.

50

**Geltender Text:****Reisegebührenvorschrift 1955****Art. IV Z 1:**

**§ 73.** Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist § 17 Abs. 3 anzuwenden. Wird dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

**Bundes-Personalvertretungsgesetz****Art. V Z 1 und 2:**

**§ 8.** (1) In jeder Dienststelle, in der mindestens 20 Bedienstete beschäftigt sind, ist ein Dienststellausschuß zu wählen.

.....

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der Bundesbediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Hierbei sind jene Bundesbediensteten nicht zu berücksichtigen, die dienstzugeteilt sind. Diese Bundesbediensteten sind der Zahl der Bundesbediensteten jener Dienststelle zuzurechnen, der sie angehören. Eine Änderung der Zahl der Bundesbediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder des Dienststellausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

**Art. V Z 3 und 4:**

**§ 11.** (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

.....

9. bei der Wasserstraßendirektion,

10. .....

**Neuer Text:****Reisegebührenvorschrift 1955**

**§ 73.** Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist § 17 Abs. 3 anzuwenden. Wird dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

**Bundes-Personalvertretungsgesetz**

**§ 8.** (1) In jeder Dienststelle, der mindestens 20 Bedienstete angehören, ist ein Dienststellausschuß zu wählen.

.....

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der der jeweiligen Dienststelle angehörenden Bundesbediensteten am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bundesbediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder des Dienststellausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

(4) Ein Bundesbediensteter gehört im Sinne dieses Bundesgesetzes jener Dienststelle an, der er zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist. Der vom Dienst befreite, entbogene, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesene oder sonst abwesende Bundesbedienstete bleibt Angehöriger dieser Dienststelle.

**§ 11.** (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

.....

9. .....

223 der Beilagen

**Geltender Text:**

.....  
 (3) Gehören am Tag der Ausschreibung der Wahl des Fachausschusses dem Fachausschußbereich weniger als 500 Bedienstete an, so besteht der Fachausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses erhöht sich für je 500 Bedienstete um je ein Mitglied, höchstens jedoch auf acht Mitglieder. § 8 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

**Art. V Z 5 und 6:**

**§ 13.** (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

- .....  
 6. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar je einer für  
 a) die Hochschullehrer (Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten) und  
 b) die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer.  
 7. .....

.....  
 (4) Gehören am Tag der Ausschreibung der Wahl des Zentralausschusses dem Zentralausschußbereich weniger als 2000 Bedienstete an, so besteht der Zentralausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Zentralausschusses erhöht sich bis zu 4 000 Bediensteten für je 1 000 Bedienstete und ab 4 000 Bedienstete für je 2 000 Bedienstete jeweils um ein Mitglied, höchstens jedoch auf 12 Mitglieder. § 8 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

**Art. V Z 7:**

**§ 15.** (2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die am Tage der Wahlausstellung mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes sind.

**Neuer Text:**

.....  
 (3) Gehören am Tag der Ausschreibung der Wahl des Fachausschusses dem Fachausschußbereich weniger als 500 Bedienstete an, so besteht der Fachausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses erhöht sich für je 500 Bedienstete um je ein Mitglied, höchstens jedoch auf acht Mitglieder. § 8 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 ist anzuwenden.

**§ 13.** (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

- .....  
 6. .....

.....  
 (4) Gehören am Tag der Ausschreibung der Wahl des Zentralausschusses dem Zentralausschußbereich weniger als 2000 Bedienstete an, so besteht der Zentralausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Zentralausschusses erhöht sich bis zu 4 000 Bediensteten für je 1 000 Bedienstete und ab 4 000 Bedienstete für je 2 000 Bedienstete jeweils um ein Mitglied, höchstens jedoch auf 12 Mitglieder. § 8 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 ist anzuwenden.

**§ 15.** (2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die am Stichtag mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes sind. Stichtag ist der 42. Tag vor dem Wahltag.

**Geltender Text:****Art. V Z 9 und 10:**

**§ 20.** (1) Die Wahl der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschüsse ist vom Zentralwahlausschuß unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens sechs Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

....

(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltage schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden und von mindestens 1 vH — in diesem Falle aber von mindestens zwei der Wahlberechtigten — oder von mindestens 100 der Wahlberechtigten der Dienststelle, anlässlich der Wahl eines Fachausschusses der im § 11 Abs. 2 genannten Dienststellen und anlässlich der Wahl des Zentralausschusses des Ressortbereiches, für den der Zentralausschuß errichtet ist, unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die dreifache Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die dreifache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Der Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

**Art. V Z 12:**

**§ 30.** (1) In Dienststellen, in denen gemäß § 8 Abs. 1 keine Dienststellenausschüsse gewählt werden, sind, sofern in der Dienststelle mindestens fünf Bundesbedienstete beschäftigt sind, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit fünf bis neun Bundesbediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bundesbediensteten sind zwei Vertrauensperso-

**Neuer Text:**

**§ 20.** (1) Der Tag der Wahl für die vor Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane durchzuführenden Wahlen zu den Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschüssen ist von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst festzusetzen und spätestens acht Wochen vor dem in Aussicht genommenen Tag der Wahl im „Amsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Wahl der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschüsse ist vom Zentralwahlausschuß spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin — im Falle von Neuwahlen gemäß den §§ 24 und 24a unter Bekanntgabe des vom Zentralwahlausschuß festzulegenden Tages der Wahl — auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

....

(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltage schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden und von mindestens 1% — in diesem Falle aber von mindestens zwei der Wahlberechtigten — oder von mindestens 100 der Wahlberechtigten der Dienststelle, anlässlich der Wahl eines Fachausschusses der im § 11 Abs. 2 genannten Dienststellen und anlässlich der Wahl des Zentralausschusses des Ressortbereiches, für den der Zentralausschuß errichtet ist, unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die dreifache Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die dreifache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Der Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Bedacht genommen werden.

**§ 30.** (1) In Dienststellen, in denen gemäß § 8 Abs. 1 keine Dienststellenausschüsse gewählt werden, sind, sofern der Dienststelle mindestens fünf Bundesbedienstete angehören, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit fünf bis neun Bundesbediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bundesbediensteten sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen.

**Geltender Text:**

nen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig eine Vertretung zu wählen. § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

**Neuer Text:**

Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig eine Vertretung zu wählen. § 8 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

**Pensionsgesetz 1965****Art. VI Z 1:**

- § 5. (2)** Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der
1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
  2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
  3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage oder
  4. für den Anspruch auf außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

**Pensionsgesetz 1965**

- § 5. (2)** Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der
1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
  2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
  3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage,
  4. für die Vorrückung in die nächsthöhere Zulagenstufe (§ 60a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956)
  5. für die außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) oder
  6. für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 (§ 140 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so ist der Monatsbezug des Beamten mit Ausnahme der Funktionszulage, des Fixgehaltes und der Dienstzulage nach § 105 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 so zu behandeln, als ob die Vorrückung, Zeitvorrückung oder außerordentliche Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

**Art. VI Z 2:**

- § 18. (1)** Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
1. für jede Halbwaise 24%,
  2. für jede Vollwaise 36%

des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

- § 18. (1)** Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
1. für jede Halbwaise 24%,
  2. für jede Vollwaise 36%

des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. § 5 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

**Geltender Text:****Art. VI Z 3:**

**§ 19.** (2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

**Art. VI Z 4:**

**§ 49.** (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist.

**Art. VI Z 6:**

**§ 62b.** (3) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des  
 1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,  
 2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,  
 3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage oder  
 4. für den Anspruch auf außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)

erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z 1 bis 4 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen 1. Mai und 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand

**Neuer Text:**

**§ 19.** (2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

**§ 49.** (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gleichzuhalten, sofern dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.

**§ 62b.** (3) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des  
 1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,  
 2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,  
 3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage,  
 4. für die Vorrückung in die nächsthöhere Zulagenstufe (§ 60a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956),  
 5. für die außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) oder  
 6. für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 (§ 140 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)

erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z 1 bis 6 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so ist der Monatsbezug des Beamten mit Ausnahme der Funktionszulage, des Fixgehaltes und der Dienstzulage nach § 105 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 so zu behandeln, als

**Geltender Text:**

oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

**Neuer Text:**

ob die Vorrückung, Zeitvorrückung oder außerordentliche Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden. Auf Beamte, die zwischen 1. Mai und 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

**Karenzurlaubsgeldgesetz****Art. VIII Z 3 und 4:**

**§ 2. (3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter**

- a) Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht,
- b) selbstständig erwerbstätig ist oder
- c) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist.

(4) Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn die Mutter die in Abs. 3 genannten Beschäftigungen im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat und das Entgelt für die in Abs. 3 genannten Beschäftigungen monatlich 60 vH des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter nicht übersteigt.

(4a) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf nachstehende Leistungen aus:

1. weiteres Karenzurlaubsgeld,
2. Sonderkarenzurlaubsgeld und
3. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

(5) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat der Dienstgeber (der ehemalige Dienstgeber) die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) aufzufordern bekanntzugeben, ob sie erhöhtes Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 lit. b in Anspruch nehmen will. Sofern die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 lit. b geltend macht, gebührt ihr das Karenzurlaubsgeld in der in § 3 Abs. 1 lit. a festgelegten Höhe.

**Karenzurlaubsgeldgesetz****Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld**

**§ 2. (3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter**

1. Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht,
2. selbstständig erwerbstätig ist oder
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist.

(4) Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn die Mutter die in Abs. 3 genannten Beschäftigungen im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat und das Entgelt für die in Abs. 3 genannten Beschäftigungen monatlich 60% des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter nicht übersteigt.

(4a) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf nachstehende Leistungen aus:

1. weiteres Karenzurlaubsgeld,
2. Sonderkarenzurlaubsgeld,
3. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und
4. Leistungen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. 297/1995.

(5) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat der Dienstgeber (der ehemalige Dienstgeber) die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) aufzufordern bekanntzugeben, ob sie einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld gemäß § 14 in Anspruch nehmen will.

**Geltender Text:****Art. VIII Z 5:**

**§ 3. (1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt**

- a) bei einer verheirateten Mutter monatlich 25 vH und
- b) bei einer alleinstehenden Mutter 37,5 vH

des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Einer verheirateten Mutter ist das Karenzurlaubsgeld in der in Abs. 1 lit. b festgelegten Höhe zuzerkennen, wenn sie glaubhaft macht, daß ihr Ehegatte kein oder nur ein Einkommen erzielt, das geringer ist als die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, oder daß ihr Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen (Freibetrag) um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 1 lit. a und Abs. 1 lit. b gebührenden Karenzurlaubsgeld, so ist der Mutter das Karenzurlaubsgeld nach Abs. 1 lit. b vermindert um die Differenz zwischen dem Einkommen des Ehegatten und dem Freibetrag zuzerkennen.

(2a) Eine Mutter, die

- 1. ledig, geschieden oder verwitwet ist und
- 2. mit dem Vater des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre,

ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist.

(3) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

**Art. VIII Z 7:**

**§ 11.** Dieses Bundesgesetz gilt auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegemütter).

**Neuer Text:****Höhe des Karenzurlaubsgeldes**

**§ 3. (1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt monatlich 25% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.**

56

223 der Beilagen

(2) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

**Adoptiv- und Pflegemütter**

**§ 6.** Die §§ 1 bis 5 gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegemütter).

**Geltender Text:**

**§ 11a.** (1) Die §§ 1 bis 10 sind sinngemäß nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 MSchG angeführten Frist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegevater).

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann nur einmal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

- (4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch
1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder
  2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

**Neuer Text:****Väter**

**§ 7.** (1) Die §§ 1 bis 5 sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 MSchG angeführten Frist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivvater) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegevater).

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann nur einmal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

- (4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch
1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder
  2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

**Geltender Text:****II. Abschnitt**

**§ 8.** Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die im § 1 genannten Dienstnehmerinnen und Mütter und, soweit von den Ländern für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstnehmerinnen und Mütter Regelungen getroffen werden, die jenen des I. Abschnittes entsprechen, auch für diese Dienstnehmerinnen und Mütter.

**Art. VIII Z 10 bis 15:****IV. Abschnitt**

**§ 11b.** Dieser Abschnitt ist auf Dienstnehmerinnen im Sinne der §§ 1 und 11 sowie auf Dienstnehmer im Sinne des § 11a anzuwenden.

**§ 11c.** (1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

**Neuer Text:****II. Abschnitt****KRANKENVERSICHERUNG UND PFÄNDBARKEIT****Anwendungsbereich des II. Abschnittes**

**§ 8.** Dieser Abschnitt gilt für die Anspruchsberechtigten nach dem I. Abschnitt und, soweit von den Ländern für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gleichartigen Dienstnehmerinnen, Dienstnehmer oder Elternteile Regelungen getroffen werden, die jenen des I. Abschnittes entsprechen, auch für diese Dienstnehmerinnen, Dienstnehmer oder Elternteile.

**III. Abschnitt****KARENZURLAUBSGELD BEI TEILZEITBESCHÄFTIGUNG****Anwendungsbereich des III. Abschnittes**

**§ 11.** Dieser Abschnitt ist auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des I. Abschnittes anzuwenden.

**Anspruchsvoraussetzungen**

**§ 12.** (1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1.

**Geltender Text:**

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 vH des in § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(6) Der in den Abs. 1 bis 5 angeführte Begriff „Elternteil“ umfaßt im Bedarfsfall auch die Begriffe „Adoptivelternteil“ und „Pflegeelternteil“.

(7) § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 5 und 8 und die §§ 6 bis 10 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub, sondern trotz Versäumnis der im § 15c Abs. 6 MSchG oder im § 8 Abs. 6 EKUG vorgesehenen Antragsfrist mit Zustimmung der Dienstbehörde Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG in Anspruch nimmt.

**Neuer Text:**

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 vH des in § 3 Abs. 1 angeführten Betrages übersteigt.

(6) Der in den Abs. 1 bis 5 angeführte Begriff „Elternteil“ umfaßt im Bedarfsfall auch die Begriffe „Adoptivelternteil“ und „Pflegeelternteil“.

(7) § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 5 und 8 und die §§ 8 bis 10 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub, sondern trotz Versäumnis der im § 15c Abs. 6 MSchG oder im § 8 Abs. 6 EKUG vorgesehenen Antragsfrist mit Zustimmung der Dienstbehörde Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG in Anspruch nimmt.

60

**Neuer Text:****Anspruchsvoraussetzungen bei Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Schutzfrist**

**§ 11d.** (1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

(2) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz  
 1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,  
 2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen  
 auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) § 11c Abs. 1 bis 7 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 und 2, soweit diese nicht anderes bestimmen.

**Art. VIII Z 17:**

**§ 12.** (2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war,  
 1. im Falle des Abs. 1 Z 1 sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder  
 2. im Falle des Abs. 1 Z 2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

**§ 13.** (1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

(2) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz  
 1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,  
 2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen  
 auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) § 12 Abs. 1 bis 7 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 und 2, soweit diese nicht anderes bestimmen.

223 der Beilagen

**§ 31.** (2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

**Geltender Text:****Art. VIII Z 19:**

**§ 14.** Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 3, sowie die §§ 6 bis 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Mutter (Adoptivmutter) der anspruchsberechtigte Elternteil (Adoptivelternteil) tritt.

**§ 6.** (1) Auf das Karenzurlaubsgeld ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sinngemäß anzuwenden.

(2) Besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes.

**§ 7.** (1) Die nach diesem Bundesgesetz anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, daß sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einer Woche nach Kenntnis, ihrer (letzten) Dienstbehörde zu melden.

(2) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.

**Neuer Text:****Anwendung von Bestimmungen des I. und II. Abschnitts**

**§ 33.** Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 2 und die §§ 8 bis 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Mutter (Adoptivmutter) der anspruchsberechtigte Elternteil (Adoptivelternteil) tritt.

**VI. Abschnitt****GEMEINSAME BESTIMMUNGEN****Auszahlung**

**§ 34.** Auf die Auszahlung von Karenzurlaubsgeld, Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld und Sonderkarenzurlaubsgeld ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

**Anteilige Bemessung**

**§ 35.** Besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder Sonderkarenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe der Leistung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Leistung.

**Meldepflicht**

**§ 36.** Der nach diesem Bundesgesetz anspruchsberechtigte Elternteil ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall einer Leistung nach diesem Bundesgesetz von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der Tatsache, wenn der Elternteil aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einer Woche nach Kenntnis, seiner (letzten) Dienstbehörde zu melden.

**Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen**

**§ 37.** Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Die Bestimmungen über die Rückzahlung des Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld in Form einer Abgabe werden hierdurch nicht berührt.

62

223 der Beilagen

**Geltender Text:****VI. Abschnitt****ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. VIII Z 21:**

**§ 16.** (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 7 und 11 bis 14 sind betraut:

1. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c, d und e genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 11a entsprechend den Dienstnehmer anzuwenden ist, jener Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde fällt, die den Dienstgeber vertritt,
  2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 11a entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen oder Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Mit der Vollziehung des § 9 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales und mit der Vollziehung des § 10 der Bundesminister für Justiz betraut.

**Neuer Text:****VII. Abschnitt****ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Vollziehung**

**§ 40.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 bis 7, 11 bis 20, 23 und 31 bis 38 und — soweit sie die Zuschußleistungen betreffen — der §§ 27 bis 30,
  - a) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 7 entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist, jener Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde fällt, die den Dienstgeber vertritt,
  - b) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 7 entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen oder Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
2. hinsichtlich des § 8 (soweit er die Anwendung des § 9 betrifft) und des § 9 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
3. hinsichtlich des § 8 (soweit er die Anwendung des § 10 betrifft) und des § 10 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich der §§ 21, 22 und 24 bis 26 und — soweit sie die Rückzahlung betreffen — der §§ 27 bis 30 der Bundesminister für Finanzen.

**Bundes-Gleichbehandlungsgesetz****Art. IX Z 1:**

**§ 26.** (8) Die Abs. 1 bis 7 sind nicht auf den Wirkungsbereich nach § 106a des Universität-Organisationsgesetzes, nach § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und nach § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes anzuwenden.

**Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

**§ 26.** (8) Die Abs. 1 bis 7 sind nicht auf den Wirkungsbereich der Arbeitskreise nach § 20 Z 6 anzuwenden.

**Geltender Text:****Neuer Text:****Art. IX Z 2:**

§ 37. (6) Auf die Vorsitzenden der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen nach § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes sind die Abs. 3 und 5, auf die übrigen Mitglieder dieser Arbeitskreise die Abs. 2 und 5 anzuwenden.

**Wachebedienstete-Hilfeleistungsgesetz****Art. XI Z 1:**

§ 4. (1) Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Wachebedienstete zu erbringen, wenn

- 3. dem Wachebediensteten dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens sechs Monate gemindert ist.

**Bundesforste-Dienstordnung 1986****Art. XII Z 1:**

§ 40. (9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, so endet, sofern bei Beginn einer Dienstverhinderung die für die Ermittlung des Ausmaßes der Kündigungsfrist anrechenbare oder angerechnete Dienstzeit nicht mindestens sieben Jahre betragen hat, das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

§ 37 (6) Auf die Vorsitzenden der Arbeitskreise nach § 20 Z 6 sind die Abs. 3 und 5, auf die übrigen Mitglieder dieser Arbeitskreise die Abs. 2 und 5 anzuwenden.

**Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz**

§ 4. (1) Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Wachebedienstete zu erbringen, wenn

- 3. dem Wachebediensteten dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens drei Monate gemindert ist.

**Bundesforste-Dienstordnung 1986**

§ 40. (9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, so endet, sofern bei Beginn einer Dienstverhinderung die für die Ermittlung des Ausmaßes der Kündigungsfrist anrechenbare oder angerechnete Dienstzeit nicht mindestens sieben Jahre betragen hat, das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der Dienstgeber hat den Bediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß Satz 1 zu verständigen. Erfolgt die nachweisliche Verständigung später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Vertragsbedienste bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, über die Zustellung zu eigenen Händen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine vom Bediensteten dem Dienstgeber bekanntgegebene Wohnadresse.

**Geltender Text:****Ausschreibungsgesetz 1989****Art. XIV Z 1:****Frühere Funktionsbetrauungen nach dem Bundesministeriengesetz 1986**

**§ 83a.** Ist ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung befristet mit einer Funktion betraut worden, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 BDG 1979 beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

**Neuer Text:****Ausschreibungsgesetz 1989****Frühere Funktionsbetrauungen nach dem Bundesministeriengesetz 1986**

**§ 83a.** Ist ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung oder gemäß § 17b Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut worden, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 BDG 1979 beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.